

1953	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1953	Nr. 53
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 53	Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten	999
24. 8. 53	Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	1003
24. 8. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge	1022
21. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	1026
24. 8. 53	Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV)	1026
21. 8. 53	Fünfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA)	1030
24. 8. 53	Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA)	1032
19. 8. 53	Prüfverordnung für ausländisches Luftfahrtgerät	1033
21. 8. 53	Dritte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1034
26. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bundesfassung)	1034

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 27. August 1953, sind verkündet: Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verschuldung Deutschlands aus Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Ansprüche der Vereinigten Staaten von Amerika aus der Deutschland geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe (außer der Lieferung von Überschußgütern). — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika aus der Lieferung von Überschußgütern an Deutschland. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Ihrer Majestät Regierung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Deutschland geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Regelung der Ansprüche der Französischen Regierung aus der Deutschland geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe. — Gesetz betreffend das Abkommen vom 26. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit dem Aufenthalt deutscher Flüchtlinge in Dänemark von 1945 bis 1949.

Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rembourskredit im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf ausländische Währung lautende, unter Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) fallende Verbindlichkeit (Kapital und Zinsen) gegenüber einer in- oder ausländischen Bank, die entstanden ist:

- a) nach dem 1. Mai 1939 aus Akzeptkrediten, bei denen der ausländische Ablader auf eine ausländische Bank einen Wechsel zur Bezahlung einer vom deutschen Schuldner gekauften ausländischen Ware für dessen Rechnung gezogen hatte;

- b) nach dem 1. Mai 1939 durch Wechselziehung eines deutschen Schuldners auf ausländische Banken zwecks Bezahlung einer von ihm gegen Barzahlung gekauften ausländischen Ware;
- c) aus einer vor dem 4. September 1939 erfolgten Verlängerung von Krediten nach Buchstaben a und b.

§ 2

(1) Remboursschuldner im Sinne dieses Gesetzes ist:

- a) wer als deutscher Handels- oder Industriegeldschuldner im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden unmittelbar aus einem Rembourskredit gegenüber einem ausländischen Bankgläubiger verpflichtet ist oder nach Anlage III dieses Abkommens einem solchen Schuldner gleichsteht (Direktschuldner), oder

- b) wer als Kunde eines deutschen Bankschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden gegenüber diesem aus einem Rembourskredit verpflichtet ist, den der deutsche Bankschuldner in der Form eingeräumt hatte, daß eine ausländische Bank für Rechnung des deutschen Bankschuldners einen Wechsel angenommen hatte, den der Kunde oder ein anderer für seine Rechnung gezogen hatte (Zweitschuldner).

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen Rembourskredit in Anspruch genommen hat.

§ 3

(1) Der Direktschuldner erhält auf Antrag einen Beitrag zur Erfüllung der Remboursverpflichtung in bar.

(2) Der Anspruch auf Leistung eines Beitrages ist nur gegeben:

- a) wenn der Einführer von den zuständigen Reichsstellen zur Einfuhr dieser Waren unter Inanspruchnahme von Valutakrediten angehalten wurde und
- b) wenn die zuständigen Reichsstellen die Bereitstellung der Devisenbeträge bei Fälligkeit verbindlich zugesagt haben und
- c) wenn der Einführer die eingeführte Ware, falls sie in seinen Besitz gekommen ist, bis zum 8. Mai 1945 gegen Reichsmark verkauft hat.

(3) Der Beitrag wird von der Lastenausgleichsbank geleistet. Sie erhält in Höhe der von ihr geleisteten Beiträge von dem Land, in dem der Remboursschuldner seinen Sitz hat, Ausgleichsforderungen.

(4) Die Ausgleichsforderungen werden mit Wirkung vom Ersten des Monats an zugeteilt, in welchem die Lastenausgleichsbank den Beitrag an den Remboursschuldner zahlt, und mit 3,5 vom Hundert verzinst.

(5) § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie § 6 Abs. 1 der 15. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Nähere bestimmt eine Durchführungsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

(1) Ein Beitrag wird nur insoweit gewährt, als dem Direktschuldner die Erfüllung der Remboursverpflichtung nach dem Stand seines Gesamtvermögens am 31. Dezember 1952 und nach dem Kurswert dieser Verpflichtung am gleichen Tage nicht zumutbar gewesen wäre.

(2) Eine Unzumutbarkeit im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Remboursverpflichtung das Gesamtvermögen des Direktschuldners am 31. Dezember 1952

weniger als ein Drittel des Gesamtvermögens am 20. Juni 1948 und nicht mehr als 200 vom Hundert der Remboursverpflichtung betragen und den Betrag von einer Million Deutsche Mark nicht überstiegen hat. Hierbei ist als Betriebsvermögen das in der steuerlichen Reichsmark-Schlußbilanz in Reichsmark und das in der Steuerbilanz auf den 31. Dezember 1952 in Deutscher Mark ausgewiesene Eigenkapital anzusetzen; das nichtbetriebliche Vermögen ist in den jeweiligen Verkehrswerten anzusetzen.

§ 5

(1) Soweit ein Remboursschuldner als Zweitschuldner gegenüber einer als Erstschuldnerin haftenden inländischen Bank verpflichtet ist, kann auf dessen Antrag die Verpflichtung herabgesetzt oder erlassen werden, soweit die in § 3 Abs. 2 und § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Herabsetzung oder der Erlaß lassen die Verpflichtungen eines Bürgen oder Garanten unberührt.

§ 6

Hat ein Remboursschuldner einen Antrag nach § 5 gestellt, so kann er Vertragshilfe nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) nur beantragen, wenn der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

§ 7

Ist zur Zeit der Stellung des Antrages nach § 5 über die Verbindlichkeit des Remboursschuldners ein Vertragshilfverfahren anhängig, so ruht es bis zur Erledigung des Antrages. Wird über den Antrag nach § 5 in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfverfahren erledigt; über die Kosten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Wird der Antrag nach § 5 durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfverfahren fortgesetzt werden.

§ 8

(1) Auf Antrag eines Zweitschuldners, der einen Antrag gemäß § 5 stellt, kann, wenn er verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, das nach § 13 zuständige Gericht anordnen, daß seine Verpflichtung bis zur Entscheidung über seinen Antrag gemäß § 5 ruht. Das Gericht soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Ausgang des durch den Antrag gemäß § 5 eingeleiteten Verfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

(3) Das Gericht kann bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 5 durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, deren Herabsetzung oder Erlaß beantragt wird, mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(4) Die auf Grund der Absätze 1 und 3 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 9

Wird gemäß § 5 eine Verbindlichkeit gegenüber einem Geldinstitut herabgesetzt oder erlassen, welchem nach seiner Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderung zusteht, so erhält es in Höhe des Betrages, in dem seine Forderung gegen einen Remboursschuldner herabgesetzt oder erlassen ist, eine Ausgleichsforderung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Ausgleichsforderungen mit 3 vom Hundert verzinst werden.

§ 10

Über Anträge gemäß §§ 3 und 5 entscheidet die für den Sitz des Direktschuldners (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder der als Erstschuldnerin haftenden inländischen Bank (§ 5 Abs. 1) örtlich zuständige Bankaufsichtsbehörde.

§ 11

(1) In dem Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde sind die Beteiligten zu hören. Beteiligt sind in dem Falle des § 3 der Direktschuldner, die Lastenausgleichsbank und das im § 3 Abs. 3 genannte Land, im Falle des § 5 der Erst- und der Zweitschuldner.

(2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann dem Remboursschuldner aufgeben, vor einer Entscheidung sachdienliche Unterlagen beizubringen. Die Bankaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die zur Begründung der gestellten Anträge vorgebrachten Tatsachen und Unterlagen eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 berechtigt, die Amtshilfe des Finanzamts in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Gegen die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde nach § 10 kann jeder im Verfahren Beteiligte gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit er durch die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde beschwert ist. Der Antrag ist bei der Bankaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 13

Die Frist zur Stellung des Antrages beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Bankaufsichtsbehörde zuständige Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

(3) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden; die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Sie ist schriftlich einzulegen und muß durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.

§ 15

(1) Auf das gerichtliche Verfahren nach § 14 findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66 bis 74 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 16

(1) Das Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Auf das gerichtliche Verfahren gemäß § 14 finden die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) sinngemäß Anwendung.

§ 17

Remboursschuldner, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben eine Remboursverpflichtung in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung wie folgt einzustellen:

- a) Direktschuldner in Höhe des Betrags, der sich für die Remboursverpflichtung nach Abzug des Betrags (§ 3) ergibt,
- b) Zweitschuldner, deren Remboursverpflichtung auf Grund des § 5 des Einkommensteuergesetzes vermindert wird, in Höhe des verminderten Betrags.

§ 18

(1) Soweit eine Vereinbarung zwischen dem Zweitschuldner und dem Erstschuldner über die künftigen Bedingungen des von dem Zweitschuldner unter Berücksichtigung des § 5 noch geschuldeten Betrags nicht zustande kommt, hat der Zweitschuldner einen Anspruch auf Gewährung eines Kredites durch die Lastenausgleichsbank mit der Maßgabe,

daß der Zinssatz für diesen Kredit den jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbanken nicht um mehr als 1 vom Hundert übersteigen darf, und der Betrag nach drei tilgungsfreien Jahren in sieben gleichmäßigen Jahresraten zu tilgen ist.

(2) Die Lastenausgleichsbank kann verlangen, daß der Schuldner eine wechselfähige Verpflichtung über die Kreditsumme durch Sola-Wechsel oder Akzept mit jeweils dreimonatiger Laufzeit übernimmt.

(3) Einen entsprechenden Anspruch gegen die Lastenausgleichsbank auf Kredithilfe hat der Direktschuldner in Höhe desjenigen Betrags, für den er keinen Anspruch auf Beihilfe nach §§ 3 und 4 hat.

§ 19

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der gemäß § 18 zu gewährenden Kredite Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von zwölf Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen gemäß Absatz 1 sind in dem Nachweis der Bundesschuld gesondert aufzuführen.

§ 20

Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgeset-

zes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 9 gilt im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Geldinstitutes, welchem nach der Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderungen zustehen, ein Geldinstitut tritt, welches nach Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat und außerdem wegen seiner Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenumstellung voll in Anspruch genommen werden kann.

(3) § 10 gilt im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß der für das Bankwesen zuständige Senator Entscheidungen auch schon vor Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung treffen kann.

§ 22

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erst anzuwenden, wenn das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 und das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) in Kraft getreten sind.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Vom 24. August 1953.

Gliederung

ERSTER ABSCHNITT:	§§
Begriffsbestimmungen	1
ZWEITER ABSCHNITT:	
Allgemeine Bestimmungen über die Durch- setzung von Ansprüchen	
a) Geltendmachung von Ansprüchen	2— 11
b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen	12
c) Vollstreckung von Entscheidungen	
I. Vollstreckbarerklärung von Ent-	
scheidungen, die nach dem Inkraft-	
treten des Abkommens in einem	
Gläubigerstaat ergangen sind ...	13— 24
II. Vollstreckbarerklärung von Ent-	
scheidungen, die vor dem Inkraft-	
treten des Abkommens in einem	
Gläubigerstaat ergangen sind ..	25, 26
III. Anpassung von inländischen Ent-	
scheidungen, die vor dem Inkraft-	
treten des Abkommens ergangen	
sind	27— 30
DRITTER ABSCHNITT:	
Besondere Bestimmungen	
a) Konversionskasse	31— 51
b) Goldmarkschulden mit spezifisch aus-	
ländischem Charakter	
I. Gemeinsame Bestimmungen	52— 54
II. Sonderbestimmungen über ding-	
liche Sicherungen	55— 62
III. Entschädigungsbestimmungen ...	63— 74
c) Änderung und Aufhebung von Sicher-	
heiten für Forderungen aus Schuld-	
verschreibungen	75— 89
d) Deutsches Kreditabkommen von 1952	90— 98
e) Bilanzierungsbestimmungen und son-	
stige steuerliche Bestimmungen	99—101
f) Änderung von Vorschriften über die	
Neuordnung des Geldwesens	102
g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten	103—105
h) Vertragshilferecht	106, 107
i) Devisenrechtliche Bestimmungen	108
VIERTER ABSCHNITT:	
Sonderbestimmungen für Berlin	109—115
FUNFTER ABSCHNITT:	
Schlußbestimmungen	116, 117

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Abkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331).

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht einigen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Gericht ist im Falle des Absatzes 1 zur Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld nicht befugt, soweit für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist.

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld

gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Entscheidung über die Ansprüche und Rechte, die der Gläubiger geltend zu machen beabsichtigt, im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den Bestimmungen des Vertrages, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen darauf verzichten, sich auf die ausschließliche Zuständigkeit zu berufen, oder daß auf die Klage des Gläubigers der Schuldner vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

(2) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 nicht geltend machen, solange Verhandlungen zwischen dem Schuldner und einer in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigung von Wertpapierinhabern (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretung schweben oder eine Klage gemäß § 5 auf Abgabe des Regelungsangebots anhängig ist.

(3) Bei Schulden eines deutschen Handels- oder Industrieschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens, die unmittelbar gegenüber dem Gläubiger bestehen und unter Anlage III des Abkommens fallen, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Nummer 17 der Anlage III vorgesehenen Beratenden Ausschusses geltend machen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner einer verbrieften Schuld, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, keinen Vorschlag zur Regelung der Schuld gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II, so können die in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigungen von Wertpapierinhabern oder entsprechende Vereinigungen und die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretungen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Abgabe des Regelungsangebotes in Anspruch nehmen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen fest. Das Angebot gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Schuldner die Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 6

In den Fällen des § 3 und des § 5 ist der Schuldner der Gerichtsbarkeit der Schiedsinstanzen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, nicht unterworfen.

§ 7

Bei der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für eine unter Anlage II des Abkommens fallende Schuld hat das Gericht in den Fällen des § 3 und des § 5 die kürzeste Laufzeit festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen dieser Anlage für die Regelung der Schuld in Betracht kommt.

§ 8

(1) Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen, so hat er in einem Verfahren nach § 3 oder § 5 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe e der Anlage I oder in Artikel V Abs. 11 der Anlage II des Abkommens enthaltenen Härteklauseln. Dies gilt bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, dann nicht, wenn der Schuldner die Abgabe eines Regelungsvorschlags deshalb unterlassen hat, weil eine Vereinigung von Wertpapierinhabern oder eine entsprechende Vereinigung im Sinne der Anlage I oder eine Gläubigervertretung im Sinne der Anlage II des Abkommens nicht vorhanden ist.

(2) Hat ein Schuldner es unterlassen, die in Artikel 14 der Anlage IV des Abkommens vorgesehene Beitrittserklärung abzugeben, so hat er in einem Verfahren nach § 3 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Artikel 11 dieser Anlage enthaltenen Härteklausele. Hat der Schuldner die Abgabe der Erklärung lediglich deshalb unterlassen, weil er das Bestehen der Schuld bestritten hat, so verliert er den Anspruch auf die Vorteile der Härteklausele nicht; er kann jedoch, sofern das in Artikel 15 der Anlage IV des Abkommens erwähnte Gericht oder Schiedsgericht das Bestehen der Schuld bejaht, diese Vorteile nur in Anspruch nehmen, wenn er binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die Beitrittserklärung abgibt.

§ 9

(1) In Rechtsstreitigkeiten der in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Art gelten für die Kosten die Vorschriften des Artikels 17 Abs. 6 des Abkommens und, soweit diese Vorschriften besondere Bestimmungen nicht enthalten, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld in den Fällen der §§ 2 oder 3 bleibt bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht, sofern der Kläger die Festsetzung nicht beantragt hat.

§ 10

Ein Gläubiger kann Ansprüche aus einer Verbindlichkeit, die zwar den Erfordernissen der Absätze 1 und 3 des Artikels 4 des Abkommens, nicht aber denen des Absatzes 2 dieser Bestimmung entspricht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen eine im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässige Person bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sich Vermögen dieser Person befindet; § 23 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden. Zur Befriedigung aus diesem Vermögen ist er nur innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen berechtigt. § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 83 vom 13. September 1949) bleibt unberührt.

§ 11

(1) Für die in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Ansprüche sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Aufgaben, die nach diesem Abschnitt den Oberlandesgerichten zufallen, einem oder einigen Oberlandesgerichten oder dem obersten Landesgericht übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 3 die Aufgaben aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können die Parteien sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Sache ohne die Regelung nach Absatz 3 gehören würde. Entsprechendes gilt für die Vertretung bei dem Berufungsgericht. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

§ 12

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Verpflichtungen aus dem Abkommen und seinen Anlagen erledigt sind, darf ein Schuldner Zahlungen und sonstige Leistungen nicht bewirken, wenn

1. sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;

2. sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. sie die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstaben a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitpunkt wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(4) Durch Absatz 1 wird die Befugnis eines Gläubigers, bei einem Gericht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Wahrung seiner Rechte ein Feststellungsurteil zu erwirken, nicht berührt.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 13

(1) Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (i) des Abkommens), werden auf Antrag des Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt.

(2) Eine Entscheidung ist in Ansehung der Rechte, die dem Gläubiger in bezug auf die in der Entscheidung festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar zu erklären.

§ 14

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen durch das Gericht festgesetzt werden. Der Erklärung bedarf es nicht, wenn die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ferner erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Nummer 17 der Anlage III des Abkommens vorgesehenen Beratenden Ausschusses zulässig.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind beizufügen

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung; die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen;
2. die Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat;
3. die im § 14 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Erklärung oder im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Nachweis, daß die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in die deutsche Sprache beizubringen. Das Gericht kann auch verlangen, daß die Übersetzung von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder einem beeidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt wird.

§ 16

(1) Für die Vollstreckbarerklärung ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Für die Übertragung der Aufgaben, die nach diesem Unterabschnitt den Landgerichten und den Oberlandesgerichten zufallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 17

(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1042 a Abs. 1, die §§ 1042 b, 1042 c, 1042 d sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen eine Schiedsinstanz nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen ausschließlich zuständig, so hat das Gericht das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Verfahrens vor der Schiedsinstanz aussetzen. § 252 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Anerkennung der Entscheidung einer der im Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Versagungsgründe entgegensteht.

§ 19

Bei der Vollstreckbarerklärung nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen (§ 13 Abs. 2) sind die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 20

In der Vollstreckbarerklärung ist zugleich auszusprechen, daß die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

§ 21

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 22

In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner auch die Einwendungen gegen den in der gerichtlichen Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, die in einem entsprechenden Falle nach deutschem Recht zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Schuldner ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

§ 23

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (i) des Abkommens), gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 entsprechend. Im übrigen bleibt § 1044 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung unberührt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Schiedsinstanzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen errichtet sind, kann jedoch nicht aus einem der in Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Gründe abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz als inländischer Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist.

§ 24

Für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gelten § 30a Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und § 40a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 25

(1) Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine

Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (ii) des Abkommens), bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22 und 24, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet.

(3) Das Gericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Schuldner mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb eines Monats nach der Zustellung dem Gericht gegenüber zu erklären, ob er die durch die Entscheidung festgestellte Schuld bestreite. Gibt der Schuldner innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Schuld für das weitere Verfahren als nicht bestritten. Auf diese Rechtsfolge hat das Gericht den Schuldner zugleich mit der Aufforderung hinzuweisen. Der Schuldner kann die Erklärung, daß er die Schuld nicht bestreite, nicht widerrufen.

(4) Ist eine Entscheidung über eine Reichsmarkforderung (§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für vollstreckbar zu erklären, so bedarf es eines Umstellungsvermerks nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 9 vom 2. Februar 1949) nicht.

§ 26

Auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (ii) des Abkommens), sind die §§ 13 bis 16, 18 bis 20, 24 und 25 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 1044 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung unberührt.

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind

§ 27

(1) Die Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen vor dem 8. Mai 1945 eine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c des Abkommens), findet zu Gunsten eines Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, in Ansehung der Rechte, die ihm in bezug auf die festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen statt, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn auf der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt ist, welche Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß dem Abkommen und seinen Anlagen gelten (Regelungsvermerk).

§ 28

(1) Über die Erteilung des Regelungsvermerks entscheidet auf Antrag des Gläubigers das Landgericht. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 14, 15, 17, 19, 20, 24 und 25 entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald in dem Verfahren eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, versieht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Urschrift der Entscheidung, in der die Schuld festgestellt ist, und die Ausfertigungen mit dem Regelungsvermerk. Kann der Regelungsvermerk auf der Urschrift nicht angebracht werden, so genügt der Vermerk auf den Ausfertigungen.

§ 29

Die §§ 27 und 28 gelten entsprechend für gerichtliche Entscheidungen über eine Schuld, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind.

§ 30

Auf die Zwangsvollstreckung aus sonstigen inländischen Vollstreckungstiteln, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens über eine Schuld erlassen oder errichtet sind, finden die §§ 27 bis 29 entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

§ 31

(1) § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) treten außer Kraft.

(2) Soweit bei der Regelung einer Schuld Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse) gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt geblieben sind, gehen mit der Regelung die Ansprüche aus diesen Einzahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 32

(1) Soweit Verpflichtungen des Schuldners einer geregelten Schuld darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens bei der Regelung der Schuld unberücksichtigt geblieben sind, hat der Schuldner gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leistet.

(2) Hat der Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, so kann er die Erstattung nur insoweit verlangen, als er zu Leistungen auch verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte.

(3) Falls dem Schuldner bei der Regelung seiner Schuld auf Grund einer Härteklausel der Anlagen des Abkommens ein Nachlaß auf den neuen Kapital-

betrag gewährt worden ist, ist dieser Nachlaß in erster Linie auf den Teil der Schuld anzurechnen, für den der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat.

§ 33

Die Erstattung nach § 32 findet statt, sobald der Schuldner jeweils eine Zins- oder Tilgungsleistung erbracht hat, aber nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. Hat der Schuldner die für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und ist aus diesem Grunde eine vorzeitige Fälligkeit eingetreten, so wird diese nur berücksichtigt, wenn der Schuldner die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

§ 34

Sind auf eine verbrieftete Anleihe Tilgungszahlungen an die Konversionskasse geleistet worden, die nach Anlage V des Abkommens bei der Regelung unberücksichtigt geblieben sind, so werden, soweit sich nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen durch diese Zahlungen getilgt werden sollten, oder sich in diesem Falle nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken aus solchen Zahlungen angeschafft worden sind, bei der Errechnung des Erstattungsanspruchs diese Zahlungen und die auf den entsprechenden Anleihebetrag entfallenden, dem Kapital zuzuschlagenden Zinsen bis zu einer näheren gesetzlichen Regelung verhältnismäßig berücksichtigt.

§ 35

Wird der Bund auf Erstattung in Anspruch genommen, so trifft ihn die Beweislast dafür, daß der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist.

§ 36

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner dem Bund von der Regelung der Schuld nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schuld geregelt worden ist, Mitteilung macht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, soweit ihn der Schuldner nicht jeweils innerhalb von drei Jahren, nachdem er die Leistung erbracht hat, geltend macht.

§ 37

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt einen Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse (Bundesbeauftragter).

(2) Der Bund wird in den in diesem Unterabschnitt behandelten Angelegenheiten durch den Bundesbeauftragten vertreten.

§ 38

Der Bundesbeauftragte entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges (§ 42) über die Erstattungsansprüche. Die Entscheidungen ergehen schriftlich, sollen mit

Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges enthalten.

§ 39

(1) Der Bundesbeauftragte hat dem Schuldner auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage erheblich sind, ob der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch eine Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist. Der Bund kann sich, wenn er auf Erstattung in Anspruch genommen wird, zum Nachteil des Schuldners nicht darauf berufen, daß eine von dem Bundesbeauftragten nach Satz 1 erteilte Auskunft unrichtig gewesen sei.

(2) Teilt der Schuldner dem Bundesbeauftragten einen beabsichtigten Regelungsvorschlag mit und legt er die erforderlichen Unterlagen vor, so hat der Bundesbeauftragte auf Verlangen des Schuldners eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe er eine Erstattungspflicht des Bundes anerkennt. Hat der Bundesbeauftragte die Erstattungspflicht des Bundes anerkannt, so kann der Bund diese insoweit vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 45 und 46 nicht mehr bestreiten.

§ 40

Der Bundesbeauftragte bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse. Sie hat nach seinen Weisungen Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen.

§ 41

(1) Gerichte und Behörden haben dem Bundesbeauftragten unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Der Bundesbeauftragte kann die Gerichte um die uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Erhebung sonstiger Beweise ersuchen. Für das Ersuchen gelten die §§ 157, 158, 159 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 160, 164 und 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das ersuchte Gericht entscheidet über die Fragen, deren Entscheidung sonst dem ersuchenden Gericht vorbehalten ist.

§ 42

(1) Für den Anspruch auf Erstattung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Klagen, durch die der Schuldner die Feststellung der Erstattungspflicht des Bundes begehrt.

(3) Die Klagen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Bundesbeauftragte den Anspruch abgelehnt oder im Falle des § 39 Abs. 2 eine ablehnende Erklärung abgegeben oder innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihm ein Anspruch auf Erstattung geltend gemacht oder von ihm die Abgabe der Erklärung verlangt worden ist, einen endgültigen Bescheid nicht erteilt hat.

§ 43

Der Bundesbeauftragte kann Vorauszahlungen auf einen Erstattungsanspruch in angemessener Höhe gewähren.

§ 44

(1) Der Schuldner kann in der Jahresbilanz den Anspruch auf Erstattung von Tilgungsleistungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in der Höhe ansetzen, in der er insgesamt nach § 32 Abs. 1 vom Bund Erstattung verlangen kann.

(2) Der Steuerpflichtige, der den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, hat den Anspruch auf Erstattung von Tilgungsleistungen in die Steuerbilanz mit dem nach Absatz 1 höchstzulässigen Wert einzustellen. Wird in der Steuerbilanz eine Verpflichtung zu Zinsleistungen ausgewiesen, so ist in gleicher Höhe ein Anspruch auf Erstattung einzustellen.

(3) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, kann der Erstattungsanspruch als Deckung benutzt werden.

§ 45

(1) Der Bundesbeauftragte kann seine Entscheidung nach § 38, durch die eine Erstattungspflicht anerkannt worden ist, oder sein Anerkenntnis nach § 39 Abs. 2 widerrufen, wenn eine neue Urkunde aufgefunden wird, die eine andere Entscheidung im Erstattungsverfahren herbeigeführt hätte, oder wenn bekannt wird, daß eine solche Urkunde beigezogen werden kann. Der Widerruf gilt als Ablehnung des Anspruchs im Sinne des § 42 Abs. 3.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bekannt wird, daß

- a) eine Urkunde, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, oder
- b) bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat,

und daß in diesen Fällen wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Widerruf insoweit unzulässig, als der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet bleibt und sich von dieser Verpflichtung auch nicht befreien kann.

§ 46

Die Entscheidungen des Bundesbeauftragten sind von Amts wegen zu berichtigen, wenn sie Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

§ 47

(1) Zahlstelle für die Erstattungen auf Grund dieses Gesetzes ist die Kasse des Landesfinanzamtes Berlin.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann eine andere Zahlstelle bestimmen.

§ 48

Die Verwaltungskosten der Konversionskasse trägt der Bund.

§ 49

§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland wird dahin geändert, daß

1. der Bundesminister der Finanzen an die Stelle des Reichsbankdirektoriums und
2. der Bundesminister für Wirtschaft an die Stelle des Reichswirtschaftsministers

treten.

§ 50

Die Konversionskasse unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 51

Soweit nach Anlage V des Abkommens, nach Ziffer 14 der Anlage I des Abkommens und nach Unteranlage E dieser Anlage der Bund verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten der Konversionskasse aus Einzahlungen von Schuldern im Saargebiet sowie in Österreich, Frankreich, Luxemburg und Belgien zu regeln, sind die §§ 37, 38, 40 bis 42 und 46 bis 50 sinngemäß anzuwenden.

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 52

(1) Trägt eine in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption ausgedrückte Schuld spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Artikels V Nr. 3 der Anlage II oder des Artikels 6 der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens und hat der Gläubiger nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann er verlangen, daß die Schuld so geregelt wird, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt worden wäre.

(2) Trägt eine im Ausland ausgegebene und zahlbare Schuldverschreibung, die zu einer Goldmarkanleihe oder mit Goldklausel versehenen Reichsmarkanleihe einer deutschen Gemeinde im Bundesgebiet gehört, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Unteranlage D zu Anlage I in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 53

Ist eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art geregelt, so wird sie, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt, wie eine Verbindlichkeit behandelt, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Leistungen, die auf eine solche Schuld nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBL S. 87) in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBL S. 232), den entsprechenden Vorschriften der Länder der französischen Besatzungszone oder des bayerischen Kreises Lindau oder nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bewirkt worden sind, sind zurückzuzahlen; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 54

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art mit dem sich aus der Regelung ergebenden Betrag in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

§ 55

War eine Forderung der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Art am 20. Juni 1948 durch eine Hypothek gesichert, die auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt ist, und hat der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so hat er zur Wiederherstellung der Sicherung seiner Forderung abweichend von § 53 die in den §§ 56 bis 61 bezeichneten Rechte.

§ 56

(1) Ist der Schuldner Eigentümer des belasteten Grundstücks, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner ihm eine neue Hypothek in Deutscher Mark an dem belasteten Grundstück für seine Forderung bestellt. Dabei ist der Kapitalbetrag der neuen Hypothek auf den Nennbetrag des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen; jedoch sind Beträge abzuziehen, um die sich der Kapitalbetrag der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung der neuen Hypothek vermindert hat. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat die rückständigen Zinsen zu umfassen. Mit der Bestellung der neuen Hypothek erlischt die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek. Soweit die Forderung nach Bestellung der neuen Hypothek erlischt, erlischt auch diese; dies gilt nicht für den rangbesten Teil der neuen Hypothek, welcher der nach Satz 4 erloschenen umgestellten Hypothek entspricht.

(2) Im Falle des § 58 Abs. 2 Satz 1 kann der Gläubiger von dem Schuldner nur die Bestellung einer weiteren Hypothek in Deutscher Mark für seine Forderung verlangen. Dabei ist der Kapitalbetrag der

weiteren Hypothek auf neun Zehntel des Nennbetrages des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat den entsprechenden Anteil der rückständigen Zinsen zu umfassen. Soweit die Forderung nach Bestellung der weiteren Hypothek erlischt, erlischt auch diese.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Rang der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach dem 20. Juni 1948 geändert worden ist.

§ 57

(1) Ist der Schuldner nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks und hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben, so hat der Gläubiger dem Eigentümer gegenüber dieselben Rechte, die er gemäß § 56 gegenüber dem Schuldner hat.

(2) Hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben, so kann der Gläubiger von dem Eigentümer nur die Bestellung der in § 56 Abs. 2 bezeichneten weiteren Hypothek verlangen, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last für die Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 53 vermindert wird. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbrachten Abgabeleistungen außer Betracht.

(3) Soweit der Eigentümer den Gläubiger wegen desjenigen Betrages der neuen Hypothek, der den Betrag der erloschenen umgestellten Hypothek übersteigt, oder wegen der weiteren Hypothek befriedigt, erlischt die Forderung.

§ 58

(1) Die in den §§ 56 und 57 bezeichnete neue oder weitere Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle mit einem Recht belastet ist, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat. Genießt ein solches Recht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eines der in § 113 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Vorrechte vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, so kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 53 vermindert wird.

(3) Ist das Grundstück neben einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Recht im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle auch mit einem Recht belastet, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, vor dem 21. Juni 1948

oder nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, so kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.

(4) Steht ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht dem Schuldner der in § 55 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger dieser Forderung von dem Schuldner die Einräumung des Vorranges vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 59

(1) Die in den §§ 56 und 57 bezeichnete neue oder weitere Hypothek genießt vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit die umgestellte Hypothek ein solches genießen würde, wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Reichsmark umgestellt worden wäre. Die umgestellte Hypothek genießt kein Vorrecht vor der öffentlichen Last, wenn die weitere Hypothek ein solches nicht genießt.

(2) Die Rechte, die auf Grund des § 58 Abs. 2 bis 4 nicht hinter die weitere Hypothek zurücktreten oder zurückzutreten haben, genießen ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Betrage der öffentlichen Last, der dem Betrage gleichkommt, für den die weitere Hypothek das in Absatz 1 genannte Vorrecht genießt.

§ 60

Soweit nach den §§ 56 bis 58 eine Rechtsfolge davon abhängt, wann ein Recht erworben worden ist, gilt in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtserwerb als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Rechtsvorgänger das Recht erworben hat.

§ 61

(1) Der Gläubiger hat wegen desjenigen Teilbetrages der in § 55 bezeichneten Forderung, für den er auf Grund der §§ 57 bis 60 eine hypothekarische Sicherung in dem in § 58 Abs. 1 bezeichneten Rang nicht verlangen kann, ein Pfandrecht an denjenigen im Unterabschnitt III bestimmten Entschädigungsansprüchen des Schuldners und des Grundstückseigentümers, welche die Forderung betreffen; dies gilt nicht hinsichtlich des Teilbetrages der in § 55 bezeichneten Forderung, der über den Nennbetrag der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek hinausgeht; das Pfandrecht erlischt, soweit die weitere Hypothek nachträglich den in § 58 Abs. 1 bezeichneten Rang erlangt.

(2) Übersteigen die bezeichneten Entschädigungsansprüche den Betrag, wegen dessen das Pfandrecht besteht, so erstreckt sich dieses nicht auf denjenigen überschießenden Teil des Entschädigungsanspruches, der zuletzt fällig wird.

(3) Auf das Pfandrecht sind die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 62

Die Vorschriften der §§ 55 bis 61 gelten entsprechend, wenn die in § 55 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

III. Entschädigungsbestimmungen

§ 63

(1) Ist ein Schuldner nach den §§ 52 und 53 zu einer höheren Leistung verpflichtet, als sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt, so hat er insoweit einen Anspruch auf Entschädigung. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 36 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Entschädigungsanspruch wird hinsichtlich der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. § 33 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einem Geldinstitut, das eine Schuld der in § 52 bestimmten Art in die Umstellungs- oder Altbankrechnung einzustellen hat, steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

(4) Dem Schuldner steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu, soweit der Eigentümer des Grundstücks nach § 64 Abs. 1 Anspruch auf eine Entschädigung hat. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers geht auf den Schuldner über, soweit dieser die höhere Leistung erbringt.

§ 64

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat im Falle des § 57 Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung, soweit auf Grund der neuen oder weiteren Hypothek eine höhere Leistung aus dem Grundstück zu erbringen ist, als im Falle des § 57 Abs. 2 aus dem Grundstück zu erbringen wäre. Der Anspruch wird fällig, wenn der Gläubiger von dem Eigentümer Zahlung verlangt oder ihn sonst auf Grund der Hypothek in Anspruch nimmt oder wenn der Anspruch nach § 63 Abs. 4 Satz 2 auf den Schuldner übergegangen ist, jedoch nicht vor dem in § 63 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(2) Der Eigentümer ist dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Entschädigung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

§ 65

Ist ein Recht auf Grund des § 58 im Range hinter die neue oder weitere Hypothek zurückgetreten, und hat der Berechtigte infolge der Rangänderung einen Ausfall bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erlitten, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt nicht, soweit der Ausfall auch eingetreten wäre, wenn das Recht einem in § 58 Absatz 2 bezeichneten Recht gleichgestellt wäre.

§ 66

(1) Der Entschädigungsanspruch nach § 63 vermindert sich um den Betrag, der bei einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes als

Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach den §§ 99 und 100 des Lastenausgleichsgesetzes oder als Abgabeschuld an Kreditgewinnabgabe nach den §§ 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden wäre.

(2) Die Feststellung über die Höhe der Abgabeschuld, die bei einer Umstellung der Schuld gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes entstanden wäre, trifft das nach § 138 des Lastenausgleichsgesetzes zuständige Finanzamt durch Feststellungsbescheid; auf den Feststellungsbescheid sind die für Abgabebescheide geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 67

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch im Sinne der §§ 63 und 66 in die steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 einzustellen, soweit er sich auf die nach § 54 eingestellte Schuld bezieht.

§ 68

Der Entschädigungsanspruch nach den §§ 63 bis 65 erlischt, wenn ihn der Entschädigungsberechtigte oder im Falle des § 61 der Gläubiger nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend macht.

§ 69

Entschädigungspflichtig ist im Falle des § 63 Abs. 1 das Land, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz zu dem Zeitpunkt hat, in dem erstmalig eine Entschädigungsleistung nach § 63 Abs. 2 fällig wird, in den Fällen des § 64 Abs. 1 und des § 65 das Land, in dem das Grundstück belegen ist.

§ 70

(1) Rechte, die der Schuldner auf Grund der erhöhten Leistung nach den §§ 52 und 53 gegen Dritte erwirbt, gehen auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

(2) Im Falle des § 65 gehen Rechte des Entschädigungsberechtigten aus einem Schuldverhältnis, das dem Recht an dem Grundstück zugrunde liegt, auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

§ 71

(1) Über den Entschädigungsanspruch entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Oberfinanzdirektion; sie kann auf den Anspruch Vorauszahlungen in angemessener Höhe gewähren. Zuständig ist im Falle des § 63 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat, in den Fällen der §§ 64 und 65 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. Die Entscheidung ergeht schriftlich und soll mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtsweges enthalten.

(2) Lehnt die Oberfinanzdirektion den Entschädigungsanspruch ab oder erteilt sie nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem bei ihr ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht worden ist, einen

endgültigen Bescheid, so ist die Klage zulässig. Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Anspruch an die nach § 66 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk die in Absatz 1 bezeichnete Oberfinanzdirektion ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 72

Der Schuldner einer Schuld der in § 52 bezeichneten Art kann bereits vor Regelung der Schuld die Feststellung begehren, daß ihm bei Regelung der Schuld nach dem Abkommen und seinen Anlagen ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 63 und 66 zusteht. § 71 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

(1) Soweit im Falle des § 57 Abs. 2 die weitere Hypothek die in § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmte Höhe nicht erreicht und der Gläubiger wegen des fälligen Unterschiedsbetrages keine Befriedigung erlangen kann, sind dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers Vorauszahlungen auf seinen Entschädigungsanspruch zu gewähren.

(2) Soweit dem Schuldner im Falle des Absatzes 1 ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, ist ihm auf Verlangen des Gläubigers der erforderliche Betrag von dem Lande, in dem das Grundstück belegen ist, als Darlehen zu gewähren. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist, sie setzt auch die Darlehensbedingungen fest.

§ 74

Soweit die §§ 63 bis 73 auf Vorschriften in den §§ 56 bis 58 Bezug nehmen, gelten sie entsprechend, wenn die in § 55 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

§ 75

(1) Sicherheiten, und zwar

- a) Grundschulden, Hypotheken und andere Rechte, die zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen dienen, die unter Anlage II oder Anlage IV Artikel 34 Nr. 12 des Abkommens fallen,
- b) von dem Schuldner zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des Buchstaben a eingegangene Verpflichtungen, Vermögenswerte nicht oder unter bestimmten Bedingungen nicht zu veräußern oder zu belasten, einschließlich der Verpflichtung, keine solche Belastung zuzulassen (negative Sicherheitsklauseln),

können nach Maßgabe der §§ 76 bis 89 dieses Gesetzes geändert, ausgetauscht oder aufgehoben und dabei auch einzelne Pfandgegenstände aus der Haftung entlassen werden (Änderung), wenn

1. eine solche Änderung als Teil eines Regelungsangebotes auf Grund der Anlage II oder des Artikels 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens vorgesehen ist und
2. die Gläubigervertreter die Annahme des Regelungsangebotes den Gläubigern empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, die Bedingungen des Regelungsangebotes als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Die für die Anleihe bestehenden Sicherheiten oder die nach der Änderung vorhandenen neuen Sicherheiten dienen der Sicherung sämtlicher Gläubiger, die das Regelungsangebot anzunehmen berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie es annehmen. Die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, sind — unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes — untereinander gleichrangig. Die Rechte an den Sicherheiten können nach Maßgabe des Regelungsangebotes zustehen

1. entweder für beide Gläubigergruppen demselben Treuhänder oder denselben sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten oder
2. für die Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und für die Gläubiger, die es nicht annehmen, verschiedenen Treuhändern oder verschiedenen sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten.

(3) Das gleiche Rangverhältnis zwischen den Rechten der beiden Gläubigergruppen bleibt auch dann bestehen, wenn die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2, soweit diese anwendbar sind, nicht erfüllt werden.

§ 76

(1) Ist in dem Regelungsangebot des Schuldners eine Änderung der Art oder des Umfangs von Sicherheiten gemäß Artikel V Nr. 12 der Anlage II des Abkommens vorgesehen, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen unter ganzlichem oder teilweisem Austausch von Sicherheiten, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen ohne einen solchen Austausch, sei es in sonstiger Weise und sind zu einer solchen Änderung Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erforderlich, so können die Willenserklärungen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Rege-

lungsangebotes empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Ist in dem Regelungsangebot die Änderung oder die Aufhebung einer Verpflichtung der in § 75 Abs. 1 Buchstabe b angeführten Art vorgesehen, so kann die Verpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebotes empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(3) Eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn innerhalb der in Absatz 4 bestimmten Frist folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Regelungsangebot muß von Gläubigern angenommen worden sein, deren Forderungen die Mehrheit des Gesamtbetrages derjenigen Schuldverschreibungen einer Anleihe ausmachen, die während der in Absatz 4 bestimmten Frist nach Maßgabe des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) anerkannt worden oder die in anderer Weise als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind;
2. soweit Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß Nummer 1 anerkannt worden oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind, schriftliche Einwendungen gegen das Regelungsangebot bei den Gläubigervertretern oder den an deren Stelle tretenden Organisationen oder, falls eine Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses ergangen ist, bei diesem erheben, dürfen die Forderungen dieser Gläubiger nicht einen Betrag von 25 vom Hundert desjenigen Gesamtbetrages erreichen, für den nach Maßgabe des Regelungsangebotes Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, falls die Änderung von Sicherheiten, die durch die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, nur in einer Herabsetzung des Betrages des Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit besteht, um die Sicherheit dem in Nummer 2 genannten Gesamtbetrage der Schuld anzupassen.

(4) Die in Absatz 3 erwähnte Frist endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,

- a) am 31. Dezember 1954 oder

- b) mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Tage der ersten Veröffentlichung der Empfehlung des Regelungsangebotes durch die Gläubigervertreter oder der Bekanntmachung der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses.

(5) Änderungen und Aufhebungen, bei denen die Willenserklärung des Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten durch eine Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes ersetzt worden ist, gelten nicht als Aufgabe einer Sicherheit im Sinne des § 776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Macht ein zur Annahme eines Regelungsangebotes berechtigter Gläubiger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist er nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 befugt, ein Feststellungsurteil zu erwirken.

§ 77

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 78

(1) An dem Verfahren beteiligt sind nur der Schuldner, der Treuhänder oder ein sonstiger nach den Anleihebedingungen Berechtigter sowie der Bürge und jeder, der sonst aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

(2) Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, steht dem einzelnen Gläubiger das Recht zu, ohne Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstehenden Kosten in dem gerichtlichen Verfahren mit dem Vorbringen gehört zu werden, daß die in dem Regelungsangebot enthaltenen Bedingungen, soweit sie sich auf Sicherheiten beziehen, mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens nicht in Einklang stehen; eine Entscheidung des Gerichts gemäß § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 darf nur ergehen, wenn das Gericht feststellt, daß diese Bedingungen des Regelungsangebotes mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens in Einklang stehen.

§ 79

Für die Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist das Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80

(1) Entscheidungen nach § 76 werden nur auf Antrag des Schuldners erlassen.

(2) Der Schuldner hat in seinem Antrage im Falle des § 76 Abs. 1 die Willenserklärungen, deren Abgabe durch die Entscheidung ersetzt werden soll, und im Falle des § 76 Abs. 2 die begehrte gerichtliche Maßnahme bestimmt zu bezeichnen. Er hat seinem Antrage die Anleihebedingungen, eine Ausfertigung des Regelungsangebotes und, falls auf Grund dieses Angebotes ein Vertrag zustande gekommen ist, eine

Ausfertigung des Vertrages beizufügen. Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat er auch Beweisunterlagen dafür beizubringen, daß diese Vorschriften erfüllt sind und daß die in § 82 vorgesehene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 81

Der Schuldner hat auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 76 für sachdienlich erachtet.

§ 82

(1) Das Gericht hat beglaubigte Abschriften des Antrages und aller von dem Schuldner eingereichten Unterlagen den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu dem Antrag gegenüber dem Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu äußern.

(2) Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat der Schuldner zu veranlassen, daß mindestens 60 Tage vor dem Verhandlungstermin eine Bekanntmachung über den Antrag sowie über Ort und Zeit des Verhandlungstermins in einer allgemein verbreiteten Zeitung des Begehunglandes der Anleihe erfolgt. Diese Bekanntmachung hat kurz die beantragte Entscheidung und außerdem anzugeben, daß jeder Gläubiger, der berechtigt ist, das Regelungsangebot anzunehmen, es jedoch nicht angenommen hat, Einwendungen (§ 78) gegen den Antrag bei dem Gericht vorbringen kann und Anspruch auf Gehör hat.

§ 83

(1) Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung über den Antrag anzuordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die Verhandlung darf, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich einem früheren Verhandlungstermin zugestimmt haben, frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden.

(2) Das Gericht prüft alle Voraussetzungen der Entscheidung und alle Einwendungen der einzelnen Gläubiger unabhängig davon, ob die Beteiligten und die Gläubiger im Termin erscheinen.

§ 84

Das Gericht hat den Beteiligten das Ergebnis einer Beweisaufnahme mitzuteilen.

§ 85

Eine Entscheidung darf frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme an die Beteiligten ergehen, es sei denn, daß diese auf die Einhaltung dieser Frist ausdrücklich verzichtet haben.

§ 86

(1) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Vorschriften der §§ 82 bis 85 entsprechend.

(5) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 87

Die gerichtliche Entscheidung nach § 76 wird erst wirksam, nachdem sie allen Beteiligten gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 88

In den Fällen der §§ 82, 83, 85 und des § 86 Abs. 2 verlängert sich die Frist für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, auf drei Monate.

§ 89

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird vom Schuldner die dreifache Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung; er wird in jedem Falle von Amts wegen festgesetzt.

(3) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 86) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung, jedoch wird das Sechsfache der dort vorgesehenen Sätze erhoben.

(4) Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Kosten können nicht angefochten werden.

(5) Der Schuldner hat die Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Treuhänder und einem sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsen sind, zu erstatten, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte dieser Beteiligten erforderlich waren. Die Kosten werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(6) Die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind sinngemäß anzuwenden. Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

§ 90

(1) Der bei der Bank deutscher Länder bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen nimmt die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhaltungsschulden im Sinne des Deutschen Kreditabkommens 1952 wahr.

(2) In diesem Unterabschnitt haben die nachgenannten Ausdrücke, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, die nachstehende Bedeutung:

1. Kreditabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1952,
2. Kreditinstitute: alle Kreditinstitute mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin, sofern sie dem Kreditabkommen beigetreten sind,
3. ausländische Bankgläubiger: ausländische Bankgläubiger im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens,
4. deutsche Schuldner: deutsche Schuldner im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens.

§ 91

(1) In den Fällen, in denen ein Kreditinstitut gemäß Nummer 3 Absatz 4 des Kreditabkommens verpflichtet ist, seinem ausländischen Bankgläubiger einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben seines Kunden zu beschaffen, ist der Kunde auf Verlangen des Kreditinstituts verpflichtet, dem Kreditinstitut nach dessen Wahl zu übergeben:

1. einen von ihm ausgestellten, an das Kreditinstitut oder dessen Order zu zahlenden eigenen Wechsel auf Sicht, der nach Wechselsumme und Währung mit dem Betrage übereinstimmt, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, oder
2. ein Garantieschreiben, in dem der Kunde gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger in Höhe des Betrages, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, die Garantie dafür übernimmt, das Kreditinstitut werde den ausländischen Bankgläubiger wegen seiner Forderung aus dem Kredit bei Fälligkeit befriedigen; im übrigen hat das Garantieschreiben der Nummer 3 Absatz 4 des Kreditabkommens zu entsprechen.

(2) Hatte der Kunde auf Grund einer ihm durch die Durchführungsvorschriften zu einem früheren Kreditabkommen auferlegten Verpflichtungen dem Kreditinstitut einen eigenen Wechsel übergeben, so ist er zur Übergabe des neuen Wechsels nur Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Wechsels, oder, sofern das Kreditinstitut zur Rückgabe außerstande ist, nur Zug um Zug gegen eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts verpflichtet, in der dieses sich verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge der Nichtrückgabe des alten Wechsels gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Die Verpflichtung des Kunden, den eigenen Wechsel oder das Garantieschreiben mit dem aus Absatz 1 sich ergebenden Inhalt auszustellen und zu übergeben, wird nicht dadurch berührt, daß die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf einen gerin-

geren als denjenigen Betrag herabgesetzt worden ist oder wird, für den das Kreditinstitut dem ausländischen Bankgläubiger gemäß Absatz 1 einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben des Kunden zu beschaffen hat. Wird der Kunde aus dem Wechsel oder dem Garantieschreiben wegen eines höheren als desjenigen Betrages in Anspruch genommen, auf den die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut herabgesetzt worden ist oder wird, so hat das Kreditinstitut insoweit den Kunden schadlos zu halten. Der Kunde kann bei Übergabe des Wechsels oder Garantieschreibens oder später verlangen, daß ihm das Kreditinstitut wegen seiner etwaigen Ansprüche nach Satz 2 Sicherheit leistet.

§ 92

(1) Soweit ein Kreditinstitut Sicherheiten, die es von einem Kunden erhalten hat, gemäß Nummer 6 des Kreditabkommens treuhänderisch für einen ausländischen Bankgläubiger zu halten berechtigt ist, geht das Recht an den Sicherheiten auf den ausländischen Bankgläubiger über, sobald das Kreditinstitut die Anzeige an den ausländischen Bankgläubiger absendet, es halte für letzteren treuhänderisch die Sicherheiten.

(2) Soweit der ausländische Bankgläubiger aus den Sicherheiten befriedigt wird, erlischt auch die entsprechende Forderung des Kreditinstituts gegen den Kunden.

§ 93

(1) Die Berechtigung eines Kreditinstituts, über eine Sicherheit zu verfügen, wird nicht dadurch berührt, daß es die Sicherheit für einen ausländischen Bankgläubiger treuhänderisch hält, unbeschadet der Pflichten, die ihm gegenüber dem Kunden oder nach dem Kreditabkommen gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger obliegen.

(2) Besteht eine Sicherheit in einer Bürgschaft, Garantie oder Kreditversicherung, so wird der Bürge, Garant oder Kreditversicherer frei, soweit er an das Kreditinstitut leistet, es sei denn, daß zur Zeit der Leistung über das Vermögen des Kreditinstituts Konkurs eröffnet worden ist.

§ 94

Ist eine Schuld durch Bürgschaft, Garantie, Indossament oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge, Garant, Indossant oder Kreditversicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil nach Inkrafttreten des Kreditabkommens die Laufzeit der Schuld verlängert, ihre Fälligkeit hinausgerückt oder ihre Form geändert wird.

§ 95

Die Aushändigung der in § 91 bezeichneten eigenen Wechsel an ein Kreditinstitut begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer. Werden die Wechsel von diesem Kreditinstitut in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechsel-

steuer ausgenommen, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

§ 96

(1) Die durch die Vorbereitung, den Abschluß und die Inkraftsetzung des Kreditabkommens entstehenden oder damit notwendig verbundenen Kosten und Auslagen einschließlich der von den ausländischen Bankenausschüssen für Rechtsberatung oder aus anderem Anlaß vor Abschluß des Kreditabkommens, jedoch nicht vor dem 1. November 1950 und während dessen Laufzeit gemachten sachgemäßen Aufwendungen fallen den deutschen Schuldnern anteilig nach dem Verhältnis ihrer unter das Kreditabkommen fallenden Schulden zur Last.

(2) Die Kosten werden durch den Deutschen Ausschuß für Stillhalteschulden eingezogen. Rechtsstreitigkeiten hieraus gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Deutsche Ausschuß für Stillhalteschulden kann in einem solchen Rechtsstreit klagen oder verklagt werden; er wird durch seinen Vorsitzenden vertreten, der von dem Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder ernannt wird.

§ 97

Für die Entscheidungen des in Nummer 20 des Kreditabkommens vorgesehenen Schiedsausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung, mit Ausnahme des § 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Entscheidung des Schiedsausschusses für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 98

Die Bestimmungen der §§ 90 bis 97 gelten sinngemäß für Abkommen, die zum Zwecke der Erneuerung oder Verlängerung des Kreditabkommens abgeschlossen werden.

e) Bilanzierungsbestimmungen und sonstige steuerliche Bestimmungen

§ 99

(1) Eine Schuld, die eine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) darstellt, ist nach ihrer Regelung abweichend von § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) spätestens in der Bilanz für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1955 endet, mit dem Wert anzusetzen, der sich für sie aus dem neuen Kapitalbetrag und unter Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung ergibt. Ist dieser Umrechnungskurs niedriger als der nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes maßgebende Umrechnungskurs, so kann die Schuld mit einem unter Zugrundelegung des bisher maßgebenden Umrechnungskurses berechneten Wert angesetzt werden. Die Änderung des Wertansatzes

gilt handelsrechtlich nicht als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 ist der Wertansatz für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nach ihrer Regelung unter Zugrundelegung des neuen Kapitalbetrages, vermindert um die darin enthaltenen Zinsen, die auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallen, und unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung zu berichtigen; auf diese Berichtigung sind die §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. In der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr, in dem die Schuld nach Absatz 1 mit dem neuen Wert angesetzt wird, ist ein Verlust, der sich durch die Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses an Stelle des bisher maßgebenden Umrechnungskurses ergibt, soweit er den Gewinn aus der Herabsetzung der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 zu entrichtenden Zinsen übersteigt, durch Bildung eines Gegenpostens auf der Aktivseite der Bilanz auszugleichen. Der Gegenposten ist in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

(3) Im übrigen findet eine Berichtigung von Wertansätzen nach §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht statt.

§ 100

Ein aus der Regelung einer Auslandsschuld, die keine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes ist, sich ergebender Gewinn unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Das gilt nicht, soweit dieser Gewinn auf Zinsverpflichtungen entfällt, die nach dem 21. Juni 1948 entstanden sind.

§ 101

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, nach denen bei im Ausland zahlbaren Zinsen aus Anleihen zur Vermeidung einer Steuererstattung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann.

f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens

§ 102

(1) § 15 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1951) wird mit Wirkung vom 21. Juni 1948 aufgehoben. Soweit ein Zweitschuldner im Sinne von § 15 Abs. 8 des Umstellungsgesetzes gegenüber einem Angehörigen der Vereinten Nationen für eine Reichsmarkverbindlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes haftbar geblieben ist, die eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art ist oder die zur Sicherung einer Schuld dieser Art

abgetreten oder verpfändet ist und auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lautet, bleibt der Zweitschuldner in gleichem Umfange wie bisher haftbar, bis Gläubiger und Erstschuldner sich darüber geeinigt haben, daß die von dem Erstschuldner angebotenen Sicherheiten ausreichen.

(2) § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält mit Wirkung vom 21. Juni 1948 folgende Fassung:

„4 a. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden, sofern die durch sie gesicherte Forderung eine Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art ist;

b. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 an Angehörige der Vereinten Nationen zur Sicherung einer Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art abgetreten oder verpfändet waren, soweit sie aus einem Geschäft, das der Angehörige der Vereinten Nationen zu finanzieren oder zu refinanzieren beabsichtigte, herrühren und sie oder die Forderungen, zu deren Sicherung sie bestellt sind, auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten.“

(3) Leistungen, die nach § 15 Abs. 7 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission zu bewirken waren, gelten als Leistungen nach den Vorschriften der §§ 105 und 106 des Lastenausgleichsgesetzes. Bewirkte Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn die zugrunde liegende Schuld die Voraussetzungen des § 52 erfüllt und geregelt worden ist; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

§ 103

(1) Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen der in § 22 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art, auf die Anlage II des Abkommens anzuwenden ist, sind in die Umstellungsrechnung mit dem sich auf den 1. Januar 1953 ergebenden neuen Kapitalbetrag (Artikel IV in Verbindung mit Artikel V Nr. 1 bis 4 der Anlage II) einzustellen.

(2) Soweit die nach Absatz 1 passivierten Verpflichtungen darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt bleiben, ist der dem Geldinstitut nach § 32 zustehende Erstattungsanspruch in gleicher Höhe auf der Aktivseite der Umstellungsrechnung auszuweisen.

(3) Soweit der Zinsaufwand für den neuen Kapitalbetrag 4 vom Hundert jährlich übersteigt, kann der Gegenwartswert der Mehrzinsen für die Zeit bis

zur Fälligkeit der Verbindlichkeit (Artikel V Nr. 8 bis 10 der Anlage II) in der Umstellungsrechnung dem neuen Kapitalbetrag hinzugerechnet werden. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4,5 vom Hundert jährlich auf den 1. Januar 1953 zu errechnen. Mehrzinsen sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie durch einen 4,5 vom Hundert jährlich übersteigenden Zinsertrag aus solchen eigenen Ausleihungen des Geldinstituts ausgeglichen werden, die entweder aus Mitteln der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen stammen oder deren Zinssatz mit Rücksicht auf die Verzinsung der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen höher ist als jährlich 4,5 vom Hundert, und soweit der Zinsaufwand auf den nach Absatz 2 gedeckten Teil der neuen Kapitalschuld entfällt.

(4) Die einem Geldinstitut nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung in Höhe des nicht nach Absatz 2 gedeckten Teiles des neuen Kapitalbetrages zuzüglich des sich nach Absatz 3 ergebenden Betrages zustehende Ausgleichsforderung ist erst vom 1. Januar 1953 an mit 4,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(5) Soweit sich der vom 21. Juni 1948 an mit 3 oder 4,5 vom Hundert jährlich verzinsliche Teil der bisher in die Umstellungsrechnung eingestellten Ausgleichsforderung auf Grund der Absätze 1 bis 4 vermindert oder erst vom 1. Januar 1953 an zu verzinsen ist, sind die dem Geldinstitut daraus zugeflossenen Zinsen auf den Zinsanspruch anzurechnen, der ihm gegen den Schuldner der Ausgleichsforderung für den Zeitraum zusteht, der auf die Bestätigung der nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Berichtigung der Umstellungsrechnung folgt.

(6) Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleiben die nach Absatz 1 bis 3 einzustellenden Beträge außer Ansatz, soweit sie von den nach den bisherigen Vorschriften einzustellenden Beträgen abweichen. Diese Abweichungen haben keine Rückwirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz.

§ 104

(1) Für Berliner Altbanken gilt § 103 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 entsprechend. Zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ist ein zusätzlicher Passivposten in die Altbankenrechnung einzustellen.

(2) Soweit die Niederlassung eines Geldinstituts mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, ist zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen.

§ 105

(1) Soweit einem Geldinstitut die Erfüllung der unter Anlage II des Abkommens fallenden Schulden auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, daß dem Geldinstitut die erforderlichen

flüssigen Mittel in deutscher Währung anstelle von Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit durch Bundesgesetz Mittel zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bereitgestellt werden, soll sichergestellt werden, daß diese Mittel auch zur Durchführung des Absatzes 1 ausreichen.

h) Vertragshilferecht

§ 106

Das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Nummer 4 gestrichen.
2. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Für Ansprüche, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) erfüllen oder gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des Abkommens geregelt werden können, gelten, sofern der Gläubiger nach den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, die Bestimmungen dieses Gesetzes nur nach Maßgabe des Abkommens und seiner Anlagen.

(3) Forderungen, deren Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zurückgestellt worden ist, sowie Forderungen, die unter Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens fallen, jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 nicht geregelt werden können, können nicht Gegenstand eines Vertragshilfereverfahrens sein.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Betrifft der Antrag eine Verbindlichkeit, auf welche die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 zutreffen, so entscheidet ausschließlich das Landgericht. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde einem oder einigen Oberlandesgerichten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

§ 19 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Satz 1 sind bei einer unter § 6 Abs. 2 fallenden Verbindlichkeit nur insoweit anzuwenden, als sich nicht aus Artikel 17 Abs. 6 c des Abkommens über deutsche Auslandsschulden etwas anderes ergibt.“

§ 107

Der § 87 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Vertragshilfegesetzes gilt entsprechend.“

i) Devisenrechtliche Bestimmungen

§ 108

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Bank deutscher Länder die im Hinblick auf die Beschränkungen der Devisenbewirtschaftungsgesetze zur Ausführung des Abkommens erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bank deutscher Länder und in ihrem Auftrag die Landeszentralbanken erteilen die nach den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und nach den zu ihnen ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Genehmigungen.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

§ 109

Für die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin treten

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948;
2. an die Stelle des 21. Juni 1948
 - a) in den Fällen der §§ 54, 67 und 99 der Stichtag der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark,
 - b) im übrigen der 25. Juni 1948;
3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63) und an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung;
4. an die Stelle der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 Teil I S. 163) und an die Stelle der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden in Berlin einzuführenden Vorschriften;
5. an die Stelle des D-Markbilanzgesetzes das Berliner D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) und an die Stelle von § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes § 7 Nr. 12 des Berliner D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382);

6. bei der Erteilung von Devisengenehmigungen an die Stelle der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken die Berliner Zentralbank.

§ 110

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes bleiben von der Vorschrift des § 53 unberührt.

§ 111

Für die Rechtsverhältnisse der neuen oder weiteren Hypothek gelten abweichend von § 58 folgende Vorschriften:

1. Die neue Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 25. Juni 1948 hatte. In der Höhe, in welcher die neue Hypothek die umgestellte Hypothek übersteigt, erlöschen mit der Eintragung der neuen Hypothek die rangbesten nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes im Range nach der umgestellten Hypothek entstandenen Aufbaugrundsschulden, soweit sie im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Sind diese Aufbaugrundsschulden bereits im Grundbuch eingetragen, so sind sie insoweit mit der Eintragung der neuen Hypothek von Amts wegen zu löschen.
2. Die weitere Hypothek tritt an die Stelle einer oder mehrerer der umgestellten Hypothek im Range nachgehenden Aufbaugrundsschulden an rangbestener Stelle, soweit diese im Zeitpunkt der Eintragung der weiteren Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Die Aufbaugrundsschulden erlöschen insoweit. Nummer 1 Satz 3 ist anzuwenden.
3. Soweit die weitere Hypothek nicht nach Nummer 2 an die Stelle von Aufbaugrundsschulden treten kann, kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte
 - a) eines Rechtes, dem kein Vorrecht vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe nach § 150 des Lastenausgleichsgesetzes zusteht, der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 53 vermindert wird,
 - b) eines Rechtes, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.
4. Steht ein Recht, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das der-

jenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, in der Zeit zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben hat, dem Schuldner der in § 55 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger dieser Forderung von dem Schuldner die Einräumung des Vorrangs vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe a nicht vorliegen.

§ 112

(1) Für die Anwendung des § 59 treten an die Stelle von § 113 des Lastenausgleichsgesetzes dessen § 150 und an die Stelle des § 58 Abs. 2 bis 4 der § 111 Nr. 3 und 4.

(2) Für die Anwendung des § 65 Satz 1 tritt an die Stelle des § 58 der § 111.

(3) Für die Anwendung des § 66 sind die §§ 100 und 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung anzuwenden, die sich aus den §§ 144 und 189 bis 194 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt.

§ 113

§ 2 Nr. 4 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 25. Juni 1948 folgende Fassung:

- „4 a) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Ziff. 27 der Umstellungsverordnung) zustanden, sofern die durch sie gesicherte Forderung eine Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art ist;
- b) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 an Angehörige der Vereinten Nationen zur Sicherung einer Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art abgetreten oder verpfändet waren, soweit sie aus einem Geschäft, das der Angehörige der Vereinten Nationen zu finanzieren oder zu refinanzieren beabsichtigte, herrühren und sie oder die Forderungen, zu deren Sicherung sie bestellt sind, auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten.“

§ 114

Für die Anwendung der §§ 69, 70 und 73 tritt an die Stelle des Landes Berlin der Bund.

§ 115

(1) Die auf Grundbesitz in Berlin-West entrichtete Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 273 —, Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 559 —, Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1187 —) ist zu erstatten, soweit sie

eine Baunotabgabe übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei Ermittlung des Belastungsgrades für die Baunotabgabe eine Schuld, die nach § 53 Satz 1 zu behandeln ist, außer Ansatz bleibt, und die Baunotabgabe von dem um die Schuld verminderten Einheitswert berechnet wird. Entsprechend sind Verpflichtungsbeträge aus der Baunotabgabe zu ermäßigen. Bereits entrichtete Teilbeträge sind in Höhe der überzahlten Beträge zu erstatten.

(2) Die für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 in Berlin-West entrichtete Notabgabe vom Betriebsvermögen (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — *Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 26* —) ist zu erstatten, soweit sie die Notabgabe vom Betriebsvermögen übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei der Ermittlung des Betriebsvermögens eine Schuld, die nach § 53 Satz 1 zu behandeln ist, in dieser Höhe abgezogen wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Schulden in ausländischer Währung, wobei diese unter

Außerachtlassung der Grundsätze des § 31 Abs. 1 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nach einem Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für 1 DM West anzusetzen sind.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 116

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (*Bundesgesetzbl. I S. 1*) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 117

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

Vom 24. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird für insgesamt dreizehn Wochen gewährt. Die Unterstützungsdauer erhöht sich bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist des § 95 wenigstens neununddreißig Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt zwanzig Wochen, bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist wenigstens zweiundfünfzig Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt sechszwanzig Wochen. Bei Arbeitslosen, die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen des Alters oder wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit nicht beziehen, beträgt nach ununterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung von einhundertundvier Wochen vor der Arbeitslosmeldung die Unterstützungsdauer zweiunddreißig Wochen, bei ununterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung von einhundertsechszwanzig Wochen vor der Arbeitslosmeldung neununddreißig Wochen, bei ununterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung von zweihundertundacht Wochen vor der Arbeitslosmeldung fünfundvierzig Wochen und bei ununterbrochener versicherungspflichtiger Beschäftigung von zweihundertsechszig Wochen vor der Arbeitslosmeldung zweiundfünfzig Wochen. Die §§ 96 und 98 a gelten entsprechend.

(2) Die Unterstützungsdauer beginnt nach jeder Erfüllung einer neuen Anwartschaft von neuem. Die neue Unterstützungsdauer erhöht sich jedoch um die nicht verbrauchte Unterstützungsdauer nach Absatz 1 Satz 2 und 3 bis auf höchstens zweiundfünfzig Wochen. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erwerb der Anwartschaft, die der zur Erhöhung dienenden Unterstützungsdauer zugrunde liegt, fünf Jahre verstrichen sind.“

§ 2

Die Tabelle zu § 105 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 219) und des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialver-

sicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Tabelle ersetzt.

§ 3

(1) § 119 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Träger der Krankenversicherung sind verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der Krankenversicherung der Arbeitslosen getrennt von ihren sonstigen Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Das Nähere über Art und Termine der Berichterstattung bestimmt der Bundesminister für Arbeit. Ist das Beitragsaufkommen auf der Berechnungsgrundlage des Absatzes 1 im Bundesdurchschnitt nicht angemessen, so hat der Bundesminister für Arbeit eine angemessene Berechnungsgrundlage durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

(2) § 128 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„(1) Für Arbeitslose, die als unständig Beschäftigte Mitglieder der Allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse sind, gelten die §§ 117, 118, 119 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 120 bis 126 dieses Gesetzes nicht.“

§ 4

Die Tabelle zu § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Tabelle ersetzt.

§ 5

(1) Die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ist neu zu bemessen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Beschäftigung, deren Entgelt der Bemessung zugrunde gelegt war, eine Lohnerhöhung eingetreten ist, die bei der Bemessung noch nicht berücksichtigt worden war. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter auf der Grundlage der durch tarifliche Regelung oder durch Schiedsspruch eingetretenen Lohnerhöhungen Durchschnittssätze für Wirtschafts- oder Gewerbebranche oder tarifliche Geltungsbereiche oder für Berufe nach Bezirken der Landesarbeitsämter oder für Teile von diesen, erforderlichenfalls getrennt nach Zeitabschnitten festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der

Zustimmung des Bundesministers für Arbeit. Besteht für die Beschäftigung, deren Entgelt der Bemessung zugrunde liegt oder für eine Beschäftigung ähnlicher Art keine tarifliche Regelung, so sind die Durchschnittssätze der Erhöhungen der ortsüblichen Entgelte vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts in eigener Zuständigkeit entsprechend festzusetzen.

(2) Die Neubemessung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung erfolgt auf Antrag. Er wirkt drei Monate zurück, jedoch frühestens von dem Beginn des Zahlungszeitraumes ab, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

§ 6

In dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preis-erhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 353) werden gestrichen

- a) in § 1 Abs. 1 die Nummer 3,
- b) in § 3 der Absatz 2,
- c) in § 4 Abs. 5 die Worte „und auf Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge“,
- d) in § 6 Abs. 1 der Satz 2,
- e) in § 7 die Worte „sowie bei der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge“.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.

§ 9

(1) Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung aus einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Anwartschaft, so findet § 99 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung.

(2) In laufenden Unterstützungsfällen sind die Arbeitslosenunterstützung nach § 2 und die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 4 erstmalig für den Zahlungszeitraum zu zahlen, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Die Teuerungszulage nach dem Teuerungszulagengesetz ist in laufenden Unterstützungsfällen bis zum Ablauf des Zahlungszeitraumes weiter zu gewähren, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(4) Die erstmalige Festsetzung nach § 119 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des vorliegenden Gesetzes tritt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, jedoch nicht eher als ein Jahr vor der Festsetzung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Arbeitsentgelt je Woche		Einheitslohn (wöchentl.) DM	Hauptbetrag DM	Arbeitslosenunterstützungs-Wochensätze mit Familienangehörigen						Höchstbetrag **) DM	Zuschläge	
von DM	bis DM			1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6*) DM		für den 1. Fam.-Angeh. DM	für jeden weiteren Fam.-Ang. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1,—	1,99	1,—	—,90						—,90	—	—	
2,—	3,99	3,—	2,70						2,70	—	—	
4,—	5,99	5,—	4,50						4,50	—	—	
6,—	7,99	7,—	6,30						6,30	—	—	
8,—	9,99	9,—	8,10						8,10	—	—	
10,—	11,99	11,—	9,60	9,90					9,90	—,30	—	
12,—	13,99	13,—	10,50	11,70					11,70	1,20	—	
14,—	15,99	15,—	11,70	13,50					13,50	1,80	—	
16,—	17,99	17,—	12,90	15,30					15,30	2,40	—	
18,—	19,99	19,—	14,10	17,10					17,10	3,—	—	
20,—	21,99	21,—	14,40	17,40					17,40	3,—	—	
22,—	23,99	23,—	15,60	18,60					18,60	3,—	—	
24,—	25,99	25,—	16,20	20,10					20,10	3,90	—	
26,—	27,99	27,—	17,10	21,—	21,60				21,60	3,90	—,60	
28,—	29,99	29,—	17,70	21,90	23,10				23,10	4,20	1,20	
30,—	31,99	31,—	19,20	23,40	24,90				24,90	4,20	1,50	
32,—	33,99	33,—	19,80	24,—	26,40				26,40	4,20	2,40	
34,—	35,99	35,—	20,40	24,90	27,60	27,90			27,90	4,50	2,70	
36,—	37,99	37,—	21,—	25,50	28,20	29,70			29,70	4,50	2,70	
38,—	39,99	39,—	21,30	26,10	28,80	31,20			31,20	4,80	2,70	
40,—	41,99	41,—	22,50	27,30	30,30	32,70			32,70	4,80	3,—	
42,—	43,99	43,—	22,80	27,60	30,60	33,60	34,50		34,50	4,80	3,—	
44,—	45,99	45,—	23,10	28,20	31,20	34,20	36,—		36,—	5,10	3,—	
46,—	47,99	47,—	23,70	28,80	31,80	34,80	37,50		37,50	5,10	3,—	
48,—	49,99	49,—	24,30	29,40	32,40	35,40	38,40		38,40	5,10	3,—	
50,—	51,99	51,—	24,60	30,—	33,—	36,—	38,40		38,40	5,40	3,—	
52,—	53,99	53,—	24,90	30,30	33,30	36,30	38,40		38,40	5,40	3,—	
54,—	55,99	55,—	25,20	30,60	33,60	36,60	38,40		38,40	5,40	3,—	
56,—	57,99	57,—	25,80	31,20	34,20	37,20	39,90		39,90	5,40	3,—	
58,—	59,99	59,—	26,40	31,80	34,80	37,80	40,80	41,40	41,40	5,40	3,—	
60,—	61,99	61,—	27,—	32,40	35,40	38,40	41,40	42,60	42,60	5,40	3,—	
62,—	63,99	63,—	27,60	33,—	36,—	39,—	42,—	44,10	44,10	5,40	3,—	
64,—	65,99	65,—	28,20	33,60	36,60	39,60	42,60	45,60	45,60	5,40	3,—	
66,—	67,99	67,—	28,80	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	46,80	5,40	3,—	
68,—	69,99	69,—	29,40	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	48,30	5,40	3,—	
70,—	71,99	71,—	30,—	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	49,80	5,40	3,—	
72,—	73,99	73,—	30,60	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	51,—	5,40	3,—	
74,—	75,99	75,—	31,20	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	5,40	3,—	
76,—	77,99	77,—	31,50	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	51,90	5,40	3,—	
78,—	79,99	79,—	32,10	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	52,50	5,40	3,—	
80,—	81,99	81,—	32,70	38,10	41,10	44,10	47,10	50,10	53,10	5,40	3,—	
82,—	83,99	83,—	33,30	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	53,70	5,40	3,—	
84,—	85,99	85,—	33,90	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	54,60	5,70	3,—	
86,—	87,99	87,—	34,50	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	55,20	60,90	3,—	
88,—	89,99	89,—	34,80	40,50	43,50	46,50	49,50	52,50	55,50	62,10	3,—	
90,—	91,99	91,—	35,40	41,10	44,10	47,10	50,10	53,10	56,10	63,60	3,—	
92,—	93,99	93,—	36,—	41,70	44,70	47,70	50,70	53,70	56,70	65,10	3,—	
94,—	95,99	95,—	36,30	42,—	45,—	48,—	51,—	54,—	57,—	66,60	3,—	
96,—	97,99	97,—	36,90	42,90	45,90	48,90	51,90	54,90	57,90	67,80	3,—	
98,—	99,99	99,—	37,50	43,50	46,50	49,50	52,50	55,50	58,50	69,30	3,—	
100,—	101,99	101,—	37,80	43,80	46,80	49,80	52,80	55,80	58,80	70,80	3,—	
102,—	103,99	103,—	38,40	44,40	47,40	50,40	53,40	56,40	59,40	72,—	3,—	
104,—	105,99	105,—	39,—	45,—	48,—	51,—	54,—	57,—	60,—	73,50	3,—	
106,—	107,99	107,—	39,60	45,60	48,60	51,60	54,60	57,60	60,60	75,—	3,—	
108,—	109,99	109,—	40,20	46,20	49,20	52,20	55,20	58,20	61,20	76,20	3,—	
110,—	111,99	111,—	40,80	47,10	50,10	53,10	56,10	59,10	62,10	77,70	3,—	
112,—	113,99	113,—	41,10	47,40	50,40	53,40	56,40	59,40	62,40	79,20	3,—	
114,—	115,99	115,—	41,70	48,—	51,30	54,60	57,90	61,20	64,50	80,40	3,30	
116,—	und mehr	116,—	42,60	48,90	52,20	55,50	58,80	62,10	65,40	81,—	3,30	

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 12 bis zum Höchstbetrag (Spalte 10) zu gewähren

**) Hauptunterstützung und Familienzuschläge (einschl. etwaiger Mietzuschläge und Sonderbeihilfen nach den Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge) dürfe zusammen den Höchstbetrag (Spalte 10) nicht übersteigen.

Anlage 2 (zu § 4)

Arbeitsentgelt je Woche		Einheitslohn (wöchentl.) DM	Hauptbetrag DM	Arbeitslosenfürsorgeunterstützungs-Wochensätze						Höchstbetrag DM	Zuschläge	
von DM	bis DM			mit Familienangehörigen							für den 1. Fam.-Angeh. DM	für jeden weiteren Fam.-Ang. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1,—	1,99	1,—	—,90						—,90	—	—	
2,—	3,99	3,—	2,70						2,70	—	—	
4,—	5,99	5,—	4,50						4,50	—	—	
6,—	7,99	7,—	6,30						6,30	—	—	
8,—	9,99	9,—	8,10						8,10	—	—	
10,—	11,99	11,—	9,60	9,90					9,90	—,30	—	
12,—	13,99	13,—	10,50	11,70					11,70	1,20	—	
14,—	15,99	15,—	11,70	13,50					13,50	1,80	—	
16,—	17,99	17,—	12,90	15,30					15,30	2,40	—	
18,—	19,99	19,—	13,80	17,10					17,10	3,30	—	
20,—	21,99	21,—	14,40	17,40					17,40	3,—	—	
22,—	23,99	23,—	15,—	18,60					18,60	3,60	—	
24,—	25,99	25,—	15,90	19,80	20,10				20,10	3,90	—,30	
26,—	27,99	27,—	16,50	20,40	21,60				21,60	3,90	1,20	
28,—	29,99	29,—	16,80	21,—	23,10				23,10	4,20	2,10	
30,—	31,99	31,—	17,40	21,60	24,30	24,90			24,90	4,20	2,70	
32,—	33,99	33,—	18,—	22,20	24,90	26,40			26,40	4,20	2,70	
34,—	35,99	35,—	18,60	23,10	25,80	27,90			27,90	4,50	2,70	
36,—	37,99	37,—	19,20	23,70	26,40	29,10	29,70		29,70	4,50	2,70	
38,—	39,99	39,—	19,80	24,60	27,30	30,—	31,20		31,20	4,80	2,70	
40,—	41,99	41,—	20,40	25,20	28,20	31,20	32,70		32,70	4,80	3,—	
42,—	43,99	43,—	20,70	25,50	28,50	31,50	34,50		34,50	4,80	3,—	
44,—	45,99	45,—	21,30	26,40	29,40	32,40	35,40	36,—	36,—	5,10	3,—	
46,—	47,99	47,—	21,60	26,70	29,70	32,70	35,70	37,50	37,50	5,10	3,—	
48,—	49,99	49,—	22,50	27,60	30,60	33,60	36,60	38,40	38,40	5,10	3,—	
50,—	51,99	51,—	23,40	28,80	31,80	34,80	37,80	38,40	38,40	5,40	3,—	
52,—	53,99	53,—	23,70	29,10	32,10	35,10	38,10	38,40	38,40	5,40	3,—	
54,—	55,99	55,—	24,—	29,40	32,40	35,40	38,40	38,40	38,40	5,40	3,—	
56,—	57,99	57,—	24,30	29,70	32,70	35,70	38,70	39,90	39,90	5,40	3,—	
58,—	59,99	59,—	24,90	30,30	33,30	36,30	39,30	41,40	41,40	5,40	3,—	
60,—	61,99	61,—	25,20	30,60	33,60	36,60	39,60	42,60	42,60	5,40	3,—	
62,—	63,99	63,—	25,50	30,90	33,90	36,90	39,90	42,90	44,10	44,10	5,40	3,—
64,—	65,99	65,—	25,80	31,20	34,20	37,20	40,20	43,20	45,60	45,60	5,40	3,—
66,—	67,99	67,—	25,80	31,20	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	46,80	5,40	3,—
68,—	69,99	69,—	26,10	31,50	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	48,30	5,40	3,—
70,—	71,99	71,—	26,40	31,80	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	5,40	3,—
72,—	73,99	73,—	26,70	32,10	35,10	38,10	41,10	44,10	47,10	51,—	5,40	3,—
74,—	75,99	75,—	27,—	32,40	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	52,50	5,40	3,—
76,—	77,99	77,—	27,—	32,40	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	54,—	5,40	3,—
78,—	79,99	79,—	27,30	32,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	55,20	5,40	3,—
80,—	81,99	81,—	27,60	33,—	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	56,70	5,40	3,—
82,—	83,99	83,—	27,60	33,—	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	58,20	5,40	3,—
84,—	85,99	85,—	28,20	33,60	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	59,40	5,40	3,—
86,—	87,99	87,—	28,50	33,90	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	60,90	5,40	3,—
88,—	89,99	89,—	28,50	33,90	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	62,10	5,40	3,—
90,—	91,99	91,—	28,80	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	63,60	5,40	3,—
92,—	93,99	93,—	29,10	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	65,10	5,40	3,—
94,—	95,99	95,—	29,10	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	66,60	5,40	3,—
96,—	97,99	97,—	29,40	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	67,80	5,40	3,—
98,—	99,99	99,—	29,70	35,10	38,10	41,10	44,10	47,10	50,10	69,30	5,40	3,—
100,—	101,99	101,—	29,70	35,10	38,10	41,10	44,10	47,10	50,10	70,80	5,40	3,—
102,—	103,99	103,—	30,—	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	50,40	72,—	5,40	3,—
104,—	105,99	105,—	30,30	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	73,50	5,40	3,—
106,—	107,99	107,—	30,30	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	75,—	5,40	3,—
108,—	109,99	109,—	30,60	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	51,—	76,20	5,40	3,—
110,—	111,99	111,—	30,90	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	77,70	5,40	3,—
112,—	113,99	113,—	30,90	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	79,20	5,40	3,—
114,—	115,99	115,—	31,50	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	51,90	80,40	5,40	3,—
116,—	und mehr	116,—	31,50	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	51,90	81,—	5,40	3,—

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 12 bis zum Höchstbetrag (Spalte 10) zu gewähren
 **) Hauptunterstützung und Familienzuschläge (einschl. etwaiger Mietzuschläge und Sonderbeihilfen nach den Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge) dürfen zusammen den Höchstbetrag (Spalte 10) nicht übersteigen.

**Verordnung zur Änderung
der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.**

Vom 21. August 1953.

Auf Grund der §§ 301 Abs. 4, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) vom 24. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die Eingangsworte und Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung von Härten im Sinne des § 301 des Lastenausgleichsgesetzes können Leistungen nach den §§ 301, 302 des Lastenausgleichsgesetzes an Personen gewährt werden, die den folgenden Gruppen angehören:

1. Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201);
2. deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die im Zeitpunkt der Besetzung ihren Wohnsitz im Saargebiet hatten und diesen auf Grund politisch bedingter und von ihnen nicht zu vertretender Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der Saarbehörden aufgeben mußten oder aus den gleichen Gründen dorthin nicht zurückkehren konnten;“.

2. In § 1 Abs. 1 werden als Nr. 6 und Nr. 7 angefügt:

„6. Bewohner von Berlin (West), die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes in dem jetzt sowjetisch besetzten Sektor von Berlin erlitten haben, wenn sie zur Zeit des Schadenseintrittes ihren Wohnsitz in Berlin (West) gehabt haben oder in unmittelbarem Zusammenhang mit die-

sen Kriegssachschäden ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) genommen hatten;

7. Bewohner der deutschen Zollanschlußgebiete, die Vertreibungsschäden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) Kriegssachschäden erlitten haben oder sich nach § 229 des Lastenausgleichsgesetzes auf solche Schäden berufen können, jedoch wegen ihres ständigen Aufenthalts in diesen Gebieten die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllen.“

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die aus dem Saargebiet verdrängten Personen (Absatz 1 Nr. 2) und die in den Zollanschlußgebieten wohnhaften Geschädigten (Absatz 1 Nr. 7) findet § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, auf die in den Zollanschlußgebieten wohnhaften Geschädigten (Absatz 1 Nr. 7) außerdem § 230 des Lastenausgleichsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden
(4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV).**

Vom 24. August 1953.

Auf Grund der §§ 327 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) sowie auf Grund des § 30 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vertretungsbefugnis

Die Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehör-

den) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen können Personen übernehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 2

Behördliche Zulassung

(1) Die geschäftsmäßige Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen darf nur von Personen wahrgenommen werden, die hierzu zugelassen sind. Die

zugelassenen Personen sind befugt, sich als „zugelassen zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden“ zu bezeichnen.

(2) Einer besonderen Zulassung bedürfen nicht Personenvereinigungen und Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn sie im Rahmen ihres Aufgabengebiets ihre Mitglieder in Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich der Schadensfeststellung unentgeltlich vertreten; bei Geschädigtenverbänden gilt dies nur, soweit sie vom Bundesminister des Innern oder vom Bundesminister für Vertriebene oder, soweit sich die Organisation des Verbandes auf den Bereich eines Landes beschränkt, von der Landesregierung anerkannt sind.

(3) Einer besonderen Zulassung bedürfen ferner nicht Personen, die nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder nach § 107a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zugelassen sind, sowie Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften, die nach Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 3, 6, 7 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung oder nach § 107a Abs. 3 Nr. 2, 4, 6 der Reichsabgabenordnung zur Rechtsberatung und Rechtsbetreuung berechtigt sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie die für die Vertretung notwendige Sachkunde besitzt.

(2) Ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte.

(3) Der Antragsteller hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seine bisherige berufliche Tätigkeit zu belegen.

§ 4

Pflichten bei Übernahme der Vertretung

(1) Die Übernahme der geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder den bei diesen gebildeten Ausschüssen verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört auch, daß die sich auf die einzelnen Vertretungen beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden, über die Angelegenheiten ein fort-

laufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind, und daß über angeforderte und gezahlte Vergütungen Buch geführt wird.

(2) Der Leiter des Landesausgleichsamts hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen. Dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften.

§ 5

Werbeverbot

Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder deren Ausschüssen anzubieten. Dies gilt nicht für Hinweise der in § 2 Abs. 2 genannten Personenvereinigungen und Verbände, soweit diese Hinweise nach dem Ort und der Art ihrer Veröffentlichung im wesentlichen für ihre Mitglieder bestimmt sind.

§ 6

Widerruf der Zulassung und Untersagung der Vertretungsbefugnis

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung rechtfertigen würden.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung in § 4 Abs. 1 näher bezeichneten Pflichten oder gegen das Werbeverbot (§ 5) wiederholt verstoßen wird.

(3) Personenvereinigungen und Verbänden (§ 2 Abs. 2) kann die Vertretung von Geschädigten untersagt werden,

1. wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Zulassung nach § 3 zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,
2. wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung mißbraucht wird,
3. wenn gegen das Werbeverbot (§ 5) wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Verfahren bei Zulassung, Widerruf der Zulassung und Untersagung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an das Landesausgleichsamt, in dessen Bezirk die Vertretung ausgeübt werden soll, zu richten. Er ist bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt einzureichen, das ihn mit eigener Stellungnahme an das Landesausgleichsamt weiterleitet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Landesausgleichsamts. Die Zulassung wird für den Bezirk des Landesausgleichsamts erteilt; sie kann auf den Bezirk eines oder mehrerer Ausgleichsamter beschränkt werden. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

(3) Der Leiter des Landesausgleichsamts ist ferner zuständig für den Widerruf der Zulassung (§ 6 Abs. 1 und 2) und für die Untersagung der Vertretungsbefugnis (§ 6 Abs. 3). Er kann in diesen Fällen einstweilige Anordnungen treffen, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 auch gegenüber Personen, welche die Vertretung für Personenvereinigungen oder Verbände (§ 2 Abs. 2) ausüben.

(4) Der Betroffene ist vor einer ihm nachteiligen Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 Satz 1 zu hören.

(5) Für die Form der Entscheidung und ihre Bekanntgabe gilt § 332 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 8

Zurückweisung vom Vortrag

(1) Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernimmt, kann vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Personenvereinigungen und Verbände (§ 2 Abs. 2) ausüben.

(2) Die Zurückweisung gemäß Absatz 1 kann von den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen in jeder Lage des Verfahrens erfolgen.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Für die geschäftsmäßige Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen stehen Gebühren und Auslagen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu.

(2) Gebührenvereinbarungen über höhere Beträge als die in diesen Vorschriften vorgesehenen sind nichtig, sofern sie nicht von den in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften geschlossen worden sind.

(3) Vereinbarungen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Vertretung abhängig gemacht wird, sind nichtig.

§ 10

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt für die Vertretung

1. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) — §§ 261 ff LAG — 3,— DM
2. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hausratenschädigung (Hausrathilfe) — §§ 293 ff LAG — 3,— DM
3. bei Anträgen auf Gewährung von Wohnraumhilfe — §§ 298 ff LAG — 3,— DM
4. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds — § 301 LAG —, soweit nicht Aufbaudarlehen 3,— DM

5. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen im Rahmen sonstiger Förderungsmaßnahmen — § 302 LAG — 3,— DM
6. bei Anträgen auf Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener — § 304 LAG, §§ 1 ff des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener —
 - bei einem Sparguthabensbetrag bis zu 2 000 Reichsmark 3,— DM
 - bei einem Sparguthabensbetrag bis zu 5 000 Reichsmark 5,— DM
 - bei einem Sparguthabensbetrag bis zu 10 000 Reichsmark 10,— DM
 - bei einem Sparguthabensbetrag über 10 000 Reichsmark 20,— DM
7. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hauptentschädigung — §§ 243 ff LAG — für Schäden innerhalb folgender Schadensgruppen (§ 246 Abs. 2 LAG):

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Vertretungsgebühr in Deutscher Mark
1	500 bis 1 500	3,—
2	1 501 bis 2 200	4,50
3	2 201 bis 3 000	6,—
4	3 001 bis 4 200	8,50
5	4 201 bis 6 000	12,—
6	6 001 bis 8 500	15,—
7	8 501 bis 12 000	20,—
8	12 001 bis 16 000	26,—
9	16 001 bis 20 000	30,—
10	20 001 bis 30 000	40,—
11	30 001 bis 40 000	50,—
12	40 001 bis 52 500	60,—
13	52 501 bis 70 000	75,—
14	70 001 bis 90 000	90,—
15	90 001 bis 125 000	110,—
16	125 001 bis 175 000	125,—
17	175 001 bis 225 000	135,—
18	225 001 bis 275 000	145,—
19	275 001 bis 325 000	155,—
20	325 001 bis 375 000	165,—
21	375 001 bis 425 000	175,—
22	425 001 bis 475 000	185,—
23	475 001 bis 550 000	195,—
24	550 001 bis 650 000	215,—
25	650 001 bis 750 000	235,—
26	750 001 bis 850 000	255,—
27	850 001 bis 1 000 000	285,—

Bei Schadensbeträgen über 1 000 000 Reichsmark beträgt die Vertretungsgebühr 285,— Deutsche Mark zuzüglich 1/100 vom Hundert des 1 000 000 Reichsmark übersteigenden Schadensbetrages,

8. bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbaudarlehen) — §§ 254 ff, 301 LAG —

- bei einem Darlehnsbetrag
bis 10 000 Deutsche Mark 20,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 20 000 Deutsche Mark 40,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 35 000 Deutsche Mark 70,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 50 000 Deutsche Mark 100,— DM
9. bei Anträgen auf Gewährung von
Eingliederungsdarlehen zur Schaffung
von Dauerarbeitsplätzen (Arbeits-
platzdarlehen) — §§ 259 ff LAG — so-
wie bei Anträgen auf Übernahme
einer Bürgschaft durch den Aus-
gleichsfonds — § 303 LAG —
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 25 000 Deutsche Mark 50,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 50 000 Deutsche Mark 100,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 100 000 Deutsche Mark 150,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 300 000 Deutsche Mark 250,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 500 000 Deutsche Mark 350,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 1 000 000 Deutsche Mark 600,— DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
über 1 000 000 Deutsche Mark 800,— DM
10. bei Änderungs- oder Zusatzanträgen
nach Abschluß eines Verfahrens, ins-
besondere bei Anträgen
- a) auf anderweitige Festsetzung von
Leistungen oder Zins- und Til-
gungsbeträgen oder auf Stundung
oder Niederschlagung,
- b) auf Verrechnung eines Aufbaudarlehens mit einem Anspruch
auf Hauptentschädigung
— § 258 LAG —,
- c) auf Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand — § 341 LAG —
oder Wiederaufnahme des Ver-
fahrens — § 342 LAG —,
- die Hauptgebühr, höchstens jedoch 5,— DM.

§ 11

Durch die Gebühr abgegoltene Tätigkeit

(1) Mit der vollen Gebühr des § 10 ist für die jeweilige Verfahrensstufe die gesamte Tätigkeit des Vertreters im Rahmen der Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und deren Ausschüssen einschließlich der Vertretung in einem vorausgegangenem Feststellungsverfahren sowie der der Vorbereitung der Vertretung dienenden Besprechungen abgegolten.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit nur auf die Vertretung im Feststellungsverfahren, so erhält der Vertreter für die jeweilige Verfahrensstufe eine Gebühr in Höhe von sieben Zehnteln der Gebühr des § 10.

§ 12

Erstattung von Auslagen

(1) Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der bei Ausführung seines Auftrages entstandenen notwendigen Post-, Telegrafien- und Fernspreckgebühren.

(2) Schreibgebühren stehen nur zu

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften,
2. für Schreibarbeit außerhalb einer gebührenpflichtigen Tätigkeit.

Die Höhe der Schreibgebühr bemißt sich nach dem für die gerichtliche Schreibgebühr geltenden Satz.

(3) Für die Erstattung von Aufwendungen für Reisen, die der Vertreter im Auftrag seines Vollmachtgebers zur Wahrnehmung eines Termins vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder deren Ausschüssen durchführt, gilt § 350 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend, soweit nicht in gesetzlichen Gebührenordnungen für die in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Rechtsberatung außerhalb einer Vertretung

Die auf dem Gebiete der Rechtsberatung ergangenen Vorschriften bleiben unberührt, sofern außerhalb einer Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen Rechtsberatung für Geschädigte besorgt wird.

§ 14

Anwendung strafrechtlicher Vorschriften

Wer, ohne im Besitz einer nach dieser Verordnung erforderlichen Zulassung zu sein, die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder den bei diesen gebildeten Ausschüssen geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Art verstößt, wird nach Artikel 1 § 8 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der

Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) bestraft.

§ 15

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und mit § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Fünfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA).

Vom 21. August 1953.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bewilligte Rangänderung einer Umstellungsgrundschuld

(1) Hat die mit der Ausübung der Rechte aus einer Umstellungsgrundschuld betraute Stelle nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen der Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld zugestimmt, ist aber die Rangänderung in das Grundbuch bis zum Außerkrafttreten dieser Vorschriften nicht eingetragen worden, so gilt die Zustimmung zu der Rangänderung als eine bei Inkrafttreten des Gesetzes wirksam gewordene Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes. Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, so gilt die Bewilligung des Vorrechts als mit der Maßgabe erfolgt, daß im Erlaßverfahren die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes nur mit der sich aus § 129 Abs. 2 Nr. 2 b des Gesetzes ergebenden Einschränkung abzugsfähig sind.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Eintragung der Rangänderung in das Grundbuch beantragt und über den Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden worden, so gilt dieser als Antrag auf Eintragung des in § 117 des Gesetzes bestimmten Grundbuchvermerks. Zur Eintragung des Vermerks ist die Bewilligung des Finanzamts oder der nach § 4 Nr. 8 der 4. AbgabenDV-LA zuständigen beauftragten Stelle nicht erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für das Recht, zu dessen Gunsten der Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld zugestimmt war, in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorrecht nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes bewilligt worden ist.

§ 2

Beantragte Rangänderung einer Umstellungsgrundschuld

(1) Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zustimmung zu einer Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld beantragt, aber über den Antrag nicht entschieden worden, so gilt der Antrag als Antrag auf Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, wäre aber bei Fortgeltung des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen einer Rangänderung zuzustimmen, so ist das in § 116 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Vorrecht mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes im Erlaßverfahren nur mit der sich nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 b des Gesetzes ergebenden Einschränkung abzugsfähig sind.

§ 3

Haftungsentlassung nach dem Hypothekensicherungsgesetz

Eine auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen erklärte Entlassung eines Grundstücks oder des Teils eines Grundstücks aus der Haftung für eine nicht im Grundbuch eingetragene Umstellungsgrundschuld gilt als mit dem Zeitpunkt der Erklärung wirksam geworden.

§ 4

Bestellung einer Ersatzgrundschuld

(1) Ist ein Grundstück aus der Haftung für eine Umstellungsgrundschuld entlassen und als Ersatz für die Umstellungsgrundschuld eine Grundschuld an einem anderen Grundstück bestellt worden (Ersatzgrundschuld), so ist als Abgabeschuld aus dem anderen Grundstück kraft der Ersatzgrundschuld die Geldsumme zu zahlen, die als Abgabeschuld zu zahlen wäre, wenn das erste Grundstück nicht aus der Haftung entlassen worden wäre. Die §§ 126 und 127 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 103 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Abgabe-

schuldner das aus der Haftung entlassene Grundstück bereits vor dem in § 103 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

(3) Die Vorschriften des § 104 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Abgabeschuldner das aus der Haftung entlassene Grundstück bereits vor dem in § 104 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte. Ist das mit der Ersatzgrundschuld belastete Grundstück im Umlegungsverfahren, im Zusammenlegungsverfahren oder im Wege des Grenzausgleichs oder auf Grund von Rechtshandlungen zur Vermeidung eines derartigen Verfahrens an die Stelle des aus der Haftung entlassenen Grundstücks getreten, so sind die Vorschriften des § 104 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes anzuwenden, wenn für ein zerstörtes Gebäude des aus der Haftung entlassenen Grundstücks ein Ersatzbau auf dem mit der Ersatzgrundschuld belasteten Grundstück errichtet wird.

(4) Als Beträge, die nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes auf die Abgabeschuld zu entrichten sind, gelten von dem Zeitpunkt der Bestellung der Ersatzgrundschuld an die Zinsen und Tilgungsbeträge, die während des in § 105 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums aus der Ersatzgrundschuld zu leisten sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 kann das Finanzamt zugunsten eines Grundpfandrechts, das der Sicherung eines Kredits zur Errichtung des Ersatzbaues dient, einer Änderung des Ranges der Ersatzgrundschuld nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustimmen. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gelten entsprechend. Für die Dauer der Heranziehung anderer Stellen bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe gemäß § 139 Abs. 1 des Gesetzes steht die Befugnis gemäß Satz 1 der zuständigen beauftragten Stelle zu.

(6) Soweit die Geldsumme, die auf Grund der Ersatzgrundschuld aus dem Grundstück zu zahlen ist, die Abgabeschuld übersteigt, ist die Ersatzgrundschuld bei Inkrafttreten des Gesetzes auf den Eigentümer des mit ihr belasteten Grundstücks übergegangen.

(7) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gelten die bei Ausgleichsabgaben anwendbaren Vorschriften.

§ 5

Durchführung anhängiger Zwangsvollstreckungsverfahren

(1) Waren bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen rückständiger oder fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge aus einer Umstellungsgrundschuld, die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erloschen ist, Maßregeln der Zwangsvollstreckung angeordnet, so gelten sie, wenn das Verfahren der Zwangsvollstreckung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendet ist, in Höhe dieser Beträge als wegen der öffentlichen Last angeordnet, soweit die Leistungen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erbracht waren. Die Ansprüche aus der öffentlichen Last werden im Range der Umstellungsgrundschuld befriedigt.

(2) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gelten in den Fällen des Absatzes 1 die Vorschriften

über die Zwangsvollstreckung wegen bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

§ 6

Benachrichtigungspflicht im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist dem für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe zuständigen Belegenheitsfinanzamt oder, falls die zuständige Landesfinanzbehörde eine andere Stelle bestimmt hat, dieser Stelle durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses mitzuteilen.

§ 7

Löschung auf den Eigentümer übergegangener Umstellungsgrundschulden

(1) Zur Löschung einer auf den Eigentümer übergegangenen Umstellungsgrundschuld im Grundbuch ist es nicht erforderlich, daß die Umstellungsgrundschuld vorher im Grundbuch eingetragen wird.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Umstellungsgrundschuld, die nicht im Grundbuch eingetragen war, gelöscht, so ist die Löschung nicht deshalb unwirksam, weil die Umstellungsgrundschuld im Grundbuch nicht eingetragen war.

§ 8

Form der Erklärungen beauftragter Stellen

Ist eine beauftragte Stelle nicht zur Führung eines hoheitlichen Siegels oder Stempels berechtigt, so bedarf es zur Wahrung der in § 139 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Form ihrer Erklärungen nicht der Verwendung eines derartigen Siegels oder Stempels, wenn die beauftragte Stelle sich in der Urkunde als solche bezeichnet.

§ 9

Beauftragte Stellen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nimmt eine beauftragte Stelle auf Grund der 4. AbgabenDV-LA die Rechte des Finanzamts wahr, so gelten § 29 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 80 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung auch für die beauftragte Stelle.

§ 10

Grundstücke im Land Berlin

(1) Bei Grundstücken, die im Land Berlin belegen sind, treten an die Stelle der §§ 1 bis 5 und des § 7 die Vorschriften der Absätze 2 bis 6.

(2) Ist die Eintragung einer nach § 3 Buchstabe a der 1. Durchführungsverordnung zum Grundpfandrechtsumstellungsgesetz allgemein genehmigten Rangänderung einer Aufbaugrundschuld vor dem 18. Oktober 1952 bei dem Grundbuchamt beantragt, die Rangänderung aber vor diesem Zeitpunkt nicht im Grundbuch eingetragen worden, so gilt ein Vorrecht, das nach § 150 des Gesetzes einem der umgestellten Rechte zusteht, auch für die weiteren umgestellten Rechte, soweit sie von der Rangänderung betroffen werden.

(3) Hat die nach den Vorschriften des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes zuständige Stelle eine Verfügung über eine Aufbaugrundschuld vor dem

18. Oktober 1952 genehmigt, ist aber die Rechtsänderung vor diesem Zeitpunkt nicht im Grundbuch eingetragen worden, so gilt die Genehmigung als eine mit dem 18. Oktober 1952 wirksam gewordene Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 152 des Gesetzes. Lagen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, so gilt die Bewilligung des Vorrechts als mit der Maßgabe erfolgt, daß im Erlaßverfahren die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes nur mit der Einschränkung abzugsfähig sind, die sich aus § 129 Abs. 2 Nr. 2b des Gesetzes ergibt. Soweit die Forderung, deren Sicherung die Verfügung über die Aufbaugrundschuld dient, deren Betrag übersteigt, erstreckt sich das Vorrecht auch auf das zur Sicherung des übersteigenden Betrags bestellte Grundpfandrecht, wenn der zuständigen Stelle bei Erteilung der Genehmigung nachweislich der Gesamtbetrag der Forderung bekannt war.

(4) Ist vor dem 18. Oktober 1952 die Genehmigung zu einer Verfügung über eine Aufbaugrundschuld beantragt, über den Antrag aber vor diesem Zeitpunkt nicht entschieden worden, so gilt der Antrag als Antrag auf Bewilligung eines nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 152 oder nach § 152 des Gesetzes zulässigen Vorrechts. Das gilt auch, soweit die Forderung, deren Sicherung die Verfügung über die Aufbaugrundschuld dient, deren Betrag übersteigt.

(5) Soweit ein Vorrecht nach Maßgabe des Absatzes 3 als bewilligt gilt oder nach Maßgabe des Absatzes 4 bewilligt wird, ist § 152 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht anzuwenden.

(6) Im Falle des § 149 des Gesetzes gilt eine auf Grund des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erklärte Entlassung eines Grundstücksteils aus der Haftung für eine Aufbaugrundschuld als mit dem Zeitpunkt der Erklärung wirksam geworden.

§ 11

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA).

Vom 24. August 1953.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe für Grundstücke im Land Berlin.

Für die Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe gelten in den Fällen, in denen das Grundstück im Land Berlin belegen ist, die §§ 1 bis 10 der 4. AbgabenDV-LA vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 662) mit den nachstehenden Änderungen:

- In § 2 Abs. 2 wird der zweite Satz durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die in § 158 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorauszahlungen sind, solange in einer Mitteilung oder Bekanntmachung nichts anderes bestimmt wird, an das bisher zuständige Finanzamt weiter zu entrichten.“
- § 3 gilt in folgender Fassung:

„§ 3

Hält sich der Eigentümer eines Grundstücks, der nach den Vorschriften des Gesetzes über

Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 261) Übergangsabgabe zu entrichten hatte, nicht für verpflichtet, nach Inkrafttreten dieser Verordnung weitere Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe zu erbringen, so muß er bei dem Finanzamt, das ihn zur Übergangsabgabe veranlagt hat, nach § 158 Abs. 6 des Gesetzes die Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Hypothekengewinnabgabe auf Null beantragen.“

- § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:
„..... der §§ 129 bis 131, 156 und 157 des Gesetzes.....“
- In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 113 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 150 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:
„8. die Bewilligung von Vorrechten nach §§ 116 und 152 des Gesetzes sowie der Eintragung von Vermerken nach §§ 117 und 153 des Gesetzes;“.
- § 4 Abs. 1 Nr. 11 wird nicht angewandt. Eine Bestimmung darüber, inwieweit die beauftragten Stellen die Rechte des Finanzamts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbau-

grundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63) wahrnehmen oder anstelle des Finanzamts in einem Verfahren nach § 9 des genannten Gesetzes mitwirken, bleibt der Regelung in einer Durchführungsbestimmung zu dem genannten Gesetz überlassen.

7. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„..... in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete beauftragte Stelle.....“

8. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„..... in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete beauftragte Stelle.....“

9. § 6 Abs. 2 und 3 gilt in folgender Fassung:
„(2) Die Sollstellungen sind auf Grund eines vom Finanzamt erteilten Abgabebescheides oder Vorauszahlungsbescheides oder einer Anordnung des Finanzamts, auf Grund deren die Erhebung rückständiger oder laufender Vorauszahlungen nach § 158 des Gesetzes auf die beauftragte Stelle übergeht, vorzunehmen.

(3) In den Sollstellungen sind kenntlich zu machen:

1. Beträge, die nach § 158 des Gesetzes aus der Zeit vor dem 18. Oktober 1952 rückständig sind;
2. Beträge nach § 158 des Gesetzes, die nach dem 17. Oktober 1952 fällig geworden sind, oder Beträge, die nach § 147 des Gesetzes geschuldet werden;
3. innerhalb der Nummer 2 Zinsen und Tilgungsbeträge; Beträge, die nach

§ 147 Abs. 2 des Gesetzes zu entrichten sind, sind dabei wie Tilgungsbeträge zu behandeln.“

10. In § 7 wird Absatz 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:
„1. die Höhe der Abgabeschuld am 25. Juni 1948 (§ 102 in der Fassung des § 142 Abs. 2 des Gesetzes);“.

11. In § 7 wird Absatz 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt:
„1. den Gesamtbetrag der Abgabeschulden am 25. Juni 1948;“.

§ 2

Oberste Landesfinanzbehörde im Land Berlin

Als oberste Landesfinanzbehörde im Sinne der 4. AbgabenDV-LA gilt im Lande Berlin das Landesfinanzamt Berlin.

§ 3

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät.

Vom 19. August 1953.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Nachweis der Verkehrssicherheit notwendige Prüfung erfolgt bei ausländischem Luftfahrtgerät nach den von dem Bundesminister für Verkehr anerkannten Bau- und Prüfvorschriften des Staates, in dem die Musterprüfung des Luftfahrtgeräts vorgenommen ist. Daneben können deutsche Vorschriften insoweit angewendet werden, als die ausländischen Vorschriften eine erschöpfende Regelung nicht enthalten.

(2) Der Bundesminister für Verkehr gibt die Anerkennung ausländischer Bau- und Prüfvorschriften und deren Widerruf amtlich bekannt.

§ 2

(1) Luftfahrtgerät, das aus dem Ausland eingeführt wird, bedarf der Musterprüfung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Vorlage der Bauurkunden, Nachweis der Baufestigkeit

und Feststellung der Kennzeichnung der Bauteile verzichten (vereinfachte Musterprüfung), wenn eine ausländische Lufttüchtigkeitsbescheinigung vorgelegt wird, deren Ausstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Bei der Prüfung von ausländischem Luftfahrtgerät, dessen Muster auf Grund einer Prüfung nach dieser Verordnung zugelassen ist, kann der Bundesminister für Verkehr weitere Erleichterungen für die vereinfachte Musterprüfung zulassen.

(3) Erleichterungen für die Nachprüfung sind bei der vereinfachten Musterprüfung festzulegen.

§ 3

Bei der Prüfung nachgebauten ausländischen Luftfahrtgeräts ist die Prüfordnung für Luftfahrtgerät vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 639) mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 letzter Halbsatz anzuwenden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Dritte Verordnung über Zolltarifänderungen
aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 21. August 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird in der Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle usw.) bis auf weiteres wie folgt geändert:

- a) in den Absätzen D—4— a (Stabstahl usw., nur geschmiedet), D—4— b (Stabstahl usw., nur warm gewalzt usw.), D—6— a (Bleche, nur warm gewalzt) und D—6— b (Bleche, nur entzundert usw.) sind in den beiden Zollsatzspalten die Zollsätze „15“ jeweils in „8“ zu ändern;
- b) der Absatz D—6— e— 1 (anders bearbeitet, nur anders als quadratisch usw.) erhält folgende Fassung:

1 — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
a — warm gewalzt	8	8
b — andere	28	28

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Nebentätigkeit der Beamten (Bundesfassung).**

Vom 26. August 1954.

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) wird verordnet:

I.

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 94) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Nr. 5 Abs. 3 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
2. In Nr. 12 Abs. 1 und 2 werden ersetzt:
 - a) die Zahl „1200“ durch die Zahl „2400“,
 - b) die Zahl „1800“ durch die Zahl „3600“,
 - c) das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierzig“.
3. In Nr. 13 Abs. 2 werden unter A und B ersetzt:
 - a) die Zahl „480“ durch die Zahl „960“,
 - b) die Zahl „640“ durch die Zahl „1280“,
 - c) die Zahl „800“ durch die Zahl „1600“,
 - d) die Zahl „960“ durch die Zahl „1920“.

4. In Nr. 13 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

5. Nr. 13 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Reichen die in Absatz 2 bestimmten Höchstbeträge zur Deckung der entstandenen notwendigen Aufwendungen offenbar nicht aus, so kann die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen dem Beamten einen angemessenen höheren Betrag belassen.“

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Bonn, den 26. August 1953.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer